Entwurf Änderungsantrag der Fraktionen CDU/CSU und SPD zu dem

Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2020 (JStG 2020)

Stichwort: Steuerbefreiung für bestimmte Weiterbildungs- und

Beratungsleistungen des Arbeitgebers

Zu Artikel 1 Nummer 01 - neu - (§ 3 Nummer 19 EStG)

Änderung

Dem Artikel 1 wird folgende Nummer vorangestellt:

- ,01. § 3 Nummer 19 wird wie folgt gefasst:
 - "19. Weiterbildungsleistungen des Arbeitgebers oder auf dessen Veranlassung von einem Dritten
 - a) für Maßnahmen nach § 82 Absatz 1 und 2 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch oder
 - b) die der Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit des Arbeitnehmers dienen.

Steuerfrei sind auch Beratungsleistungen des Arbeitgebers oder auf dessen Veranlassung von einem Dritten zur beruflichen Neuorientierung bei Beendigung des Dienstverhältnisses. Die Leistungen im Sinne der Sätze 1 und 2 dürfen keinen überwiegenden Belohnungscharakter haben;"."

Begründung

Zu Artikel 1 (Änderung des Einkommenssteuergesetzes)

Zu Nummer 01 - neu -

§ 3 Nummer 19 - neu - EStG

Mit der Änderung wird klargestellt, dass auch Beratungsleistungen des Arbeitgebers oder auf seine Veranlassung von einem Dritten zur beruflichen Neuorientierung (sog. "Outplacement"-Beratung, "Newplacement"-Beratung) für ausscheidende Arbeitnehmer steuerfrei sind.

Anwendungs- und Inkrafttretenszeitpunkt

Die Änderungen treten entsprechend der für Artikel 1 vorgesehenen Inkrafttretensregelung am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Finanzielle Auswirkungen

Keine.

Erfüllungsaufwand

Keiner.

Umdruck Nr. 02

Entwurf Änderungsantrag der Fraktionen CDU/CSU und SPD zu dem

Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2020 (JStG 2020)

Stichwort: Einführung einer Pauschale für die betriebliche oder be-

rufliche Tätigkeit in der häuslichen Wohnung (Home-

office-Pauschale)

Zu Artikel 1 Nummer 01 – neu – (§ 4 Absatz 5 Satz 1 Nummer 6b Satz 4 – neu - EStG)

Änderung

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

- 1. Folgende Nummer 01 wird vorangestellt:]
 - ,01. In § 4 Absatz 5 Satz 1 Nummer 6b wird das Semikolon am Ende durch einen Punkt ersetzt und wird folgender Satz 4 angefügt:

"Liegt kein häusliches Arbeitszimmer vor oder wird auf einen Abzug der Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer nach den Sätzen 2 und 3 verzichtet, kann der Steuerpflichtige für jeden Kalendertag, an dem er seine betriebliche oder berufliche Tätigkeit ausschließlich in der häuslichen Wohnung ausübt und keine außerhalb der häuslichen Wohnung belegene Betätigungsstätte aufsucht, für seine gesamte betriebliche und berufliche Betätigung einen Betrag von 5 Euro abziehen, höchstens 600 Euro im Wirtschafts- oder Kalenderjahr;"."

- 2. Der Nummer 14 wird folgender Buchstabe a0 vorangestellt:
 - ,a0) Dem Absatz 6 wird folgender Satz angefügt:

"§ 4 Absatz 5 Satz 1 Nummer 6b Satz 4 in der Fassung des Artikels 1 Gesetzes vom … [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes] ist für nach dem 31. Dezember 2019 und vor dem 1. Januar 2022 in der häuslichen Wohnung ausgeübte Tätigkeiten anzuwenden."

Begründung

Zu Artikel 1 (Änderung des Einkommensteuergesetzes)

Zu Nummer 01 - neu -

§ 4 Absatz 5 Satz 1 Nummer 6b Satz 4 - neu –

Nach § 4 Absatz 5 Satz 1 Nummer 6b Satz 1 EStG sind Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer grundsätzlich nicht als Betriebsausgaben abziehbar. Dies gilt über § 9 Absatz 5 Satz 1 EStG auch für den Werbungskostenabzug (z. B. bei Arbeitnehmern). Die Aufwendungen dürfen bis zu 1 250 Euro abgezogen werden, wenn für die betriebliche oder berufliche Tätigkeit des Steuerpflichtigen kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht; sie dürfen in unbeschränkter Höhe abgezogen werden, wenn das häusliche Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung des Steuerpflichtigen bildet. Voraussetzung für den Abzug ist zudem, dass es sich bei dem häuslichen Arbeitszimmer um einen Raum handelt, den der Steuerpflichtige ausschließlich oder fast ausschließlich für betriebliche oder berufliche Zwecke nutzt.

Durch die Corona-Pandemie hat sich die Arbeitswelt verändert. Steuerpflichtige üben ihre betriebliche/berufliche Tätigkeit pandemiebedingt zunehmend außerhalb ihrer Betriebsstätte/ersten Tätigkeitsstätte aus. Gerade während der Corona-Pandemie waren und sind viele Steuerpflichtige gezwungen, ihrer betrieblichen/beruflichen Tätigkeit an einem Arbeitsplatz in ihrer Wohnung nachzugehen. In vielen Fällen liegen dabei die Voraussetzungen für einen Abzug von Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer nach § 4 Absatz 5 Satz 1 Nummer 6b Satz 2 und 3 EStG nicht vor, weil der Steuerpflichtige entweder über keinen Raum verfügt, der dem gesetzlichen Typusbegriff entspricht, oder dieser Raum nicht ausschließlich oder fast ausschließlich für die betriebliche oder berufliche Betätigung genutzt wird oder werden kann.

Um diesen Steuerpflichtigen einen Abzug ihrer betrieblich oder beruflich veranlassten (Mehr-)Aufwendungen zu ermöglichen, wird ein weiterer Abzugstatbestand eingefügt. Erfüllt der häusliche Arbeitsplatz des Steuerpflichtigen nicht die Voraussetzungen für den Abzug von Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer, kann der Steuerpflichtige einen pauschalen Betrag von 5 Euro für jeden Kalendertag abziehen, an dem er seine gesamte betriebliche oder berufliche Tätigkeit ausschließlich in der häuslichen Wohnung ausübt. Der Typusbegriff des häuslichen Arbeitszimmers ist keine Tatbestandsvoraussetzung für den Abzug der Pauschale, so dass die Tätigkeit z. B. auch in der Küche oder im Wohnzimmer ausgeübt werden kann. Mit der Tagespauschale sind alle (Mehr-)Aufwendungen für die Nutzung der häuslichen Wohnung abgegolten.

Aus Vereinfachungsgründen können auch Steuerpflichtige, bei denen die Abzugsvoraussetzungen für die Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer nach § 4 Absatz 5 Satz 1 Nummer 6b Satz 2 und 3 EStG vorliegen, anstelle eines Abzugs der tatsächlichen Aufwendungen den Abzug des Pauschalbetrages nach § 4 Absatz 5 Satz 1 Nummer 6b Satz 4 EStG vornehmen.

Der pauschale Abzugsbetrag für die Nutzung des Arbeitsplatzes in der Wohnung des Steuerpflichtigen wird nur für die Kalendertage gewährt, an denen der Steuerpflichtige seine betriebliche/berufliche Tätigkeit ausschließlich in der häuslichen Wohnung ausübt und keine andere betriebliche/berufliche Betätigungsstätte aufsucht. Zur Betätigungsstätte gehören jede Tätigkeitsstätte, ein weiträumiges Tätigkeitsgebiet oder auch ein fester Ort (Sammelpunkt), den der Steuerpflichtige aufsucht. Fährt der Steuerpflichtige an einen Tag zusätzlich z. B. zur Betriebsstätte oder zur ersten Tätigkeitsstätte, kann die Tagespauschale von 5 Euro nicht abgezogen werden, sondern nur die abziehbaren Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte/erster Tätigkeitsstätte oder, wenn er auswärtig betrieblich/beruflich tätig wird, Fahrtkosten nach Reisekostengrundsätzen. Die Regelung soll der Förderung der häuslichen betrieblichen oder beruflichen Tätigkeit dienen. Ein Nebeneinander des pauschalen Abzugsbetrages für einen häuslichen Arbeitsplatz und der Entfernungspauschale oder ein Abzug tatsächlicher Fahrtkosten nach Reisekostengrundsätzen würde diesem Ansatz nicht gerecht.

Insgesamt ist der Abzug der Tagespauschale für einen häuslichen Arbeitsplatz auf einen Höchstbetrag von 600 Euro im Wirtschafts- oder Kalenderjahr für die gesamte betriebliche und berufliche Betätigung des Steuerpflichtigen begrenzt. Übt der Steuerpflichtige verschiedene betriebliche oder berufliche Tätigkeiten aus, sind sowohl die Tagespauschale von 5 Euro als auch der Höchstbetrag von 600 Euro auf die verschiedenen Betätigungen aufzuteilen; er wird nicht tätigkeitsbezogen vervielfacht.

Die Regelung soll einfach anwendbar sein. Daher sieht die gesetzliche Regelung in § 4 Absatz 5 Satz 1 Nummer 6b Satz 4 – neu - EStG keine Einschränkung für den Fall vor, dass bei gemeinsam Nutzungsberechtigten einer Wohnung (auch) ein Anderer eigene Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer nach § 4 Absatz 5 Satz 1 Nummer 6b Satz 2 und 3 oder Satz 4– neu - EStG abzieht.

Auch der § 4 Absatz 5 Satz 1 Nummer 6b Satz 4 – neu - EStG gilt über den Verweis in § 9 Absatz 5 Satz 1 EStG für den Werbungskostenabzug.

Zu Nummer 14 Buchstabe a0 - neu -

§ 52 Absatz 6 Satz 13 - neu -

§ 4 Absatz 5 Satz 1 Nummer 6b Satz 4 – neu - EStG ist für nach dem 31. Dezember 2019 und vor dem 1. Januar 2022 in der häuslichen Wohnung ausgeübte Tätigkeiten anzuwenden. Im Hinblick auf die zeitliche Begrenzung der besonderen Pandemie-Situation wird die Abzugsfähigkeit befristet.

Anwendungs- und Inkrafttretenszeitpunkt

Die Änderung tritt entsprechend der im Regierungsentwurf für Artikel 1 vorgesehenen Inkrafttretensregelung am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Finanzielle Auswirkungen

Die Steuermindereinnahmen werden auf jährlich 980 Mio. Euro geschätzt.

Erfüllungsaufwand

Auf Grund der Verkennzifferung in der Anlage N wird nur ein geringfügiger nicht näher bezifferbarer Mehraufwand für die Finanzverwaltung erwartet.

Umdruck Nr. 03

Entwurf Änderungsantrag der Fraktionen CDU/CSU und SPD zu dem

Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2020 (JStG 2020)

Stichwort: Anhebung der Gewinngrenze (§ 7g EStG)

Zu Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb (§ 7g Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 EStG)

Änderung

In Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb wird die Angabe "150 000 Euro" durch die Angabe "200 000 Euro" ersetzt.

Begründung

Zu Artikel 1 (Änderung des Einkommensteuergesetzes)

Zu Nummer 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb

§ 7g Absatz 1 Satz 2 Nummer 1

Die einheitliche Gewinngrenze für alle Einkunftsarten als Voraussetzung für die Inanspruchnahme von Investitionsabzugsbeträgen wird von 150 000 Euro auf 200 000 Euro erhöht.

Die Anhebung dient der zielgenauen Ausrichtung der Regelung. Die Erörterungen haben ergeben, dass die bislang vorgesehene Gewinngrenze bei bestimmten kleinen und mittleren Unternehmen überschritten wird, obwohl sie dem Sinn und Zweck des § 7g EStG entsprechend grundsätzlich begünstigt sein sollen (z. B. gewerbliche Betriebe mit geringem Aktivvermögen oder Landwirte mit Sonderkulturen).

Auch bei der erhöhten Grenze bleibt gewährleistet, dass - entsprechend dem Auftrag des Rechnungsprüfungsausschusses des Deutschen Bundestages - Betriebe, die als Großbetriebe zu werten sind, weiterhin von der Inanspruchnahme von Investitionsabzugsbeträgen ausgeschlossen bleiben.

Finanzielle Auswirkungen

Die Gewinngrenze von 200 000 Euro führt zu weiteren Steuerausfällen von 40 Mio. Euro auf insgesamt 210 Mio. Euro.

Erfüllungsaufwand

Keiner.

Umdruck Nr. 04

Entwurf der Fraktionen CDU/CSU und SPD zu dem Änderungsantrag

Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2020 (JStG 2020)

Stichwort: Bewertungsabschlag bei Mietvorteilen (Aufnahme verbundener Unternehmen)

Zu Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe a - neu - (§ 8 Absatz 2 Satz 12 EStG)

Änderung

Artikel 1 Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

- ,4. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 12 werden nach den Wörtern "vom Arbeitgeber" die Wörter ", auf dessen Veranlassung von einem verbundenen Unternehmen (§ 15 des Aktiengesetzes) oder bei einer juristischen Person des öffentlichen Rechts als Arbeitgeber auf dessen Veranlassung von einem entsprechend verbundenen Unternehmen" eingefügt.
 - b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

"[wie Gesetzentwurf]." "

Begründung

Zu Artikel 1 (Änderung des Einkommenssteuergesetzes)

Zu Nummer 4

Zu Buchstabe a -neu-

§ 8 Absatz 2 Satz 12 EStG

Vorteile, die der Arbeitgeber oder ein Dritter dem Arbeitnehmer auf Grund des Dienstverhältnisses in Form einer unentgeltlichen oder verbilligten Überlassung von Wohnraum gewährt, stellen einen steuerpflichtigen Sachbezug dar (§ 19 Absatz 1 in Verbindung mit § 8 Absatz 1 EStG). Ab dem Kalenderjahr 2020 ist bei der Bewertung von bestimmten Mietvorteilen ein Bewertungsabschlag zu berücksichtigen (§ 8 Absatz 2 Satz 12 EStG). Dieser beträgt ein Drittel vom ortsüblichen Mietwert. Die nach Anwendung des Bewertungsabschlags ermittelte Vergleichsmiete ist dann Bemessungsgrundlage für die Bewertung der Mietvorteile.

Mit der Einführung des Bewertungsabschlags bei Mietvorteilen durch das Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2451) verfolgt der Gesetzgeber das Ziel, gerade dem in hochpreisigen Ballungsgebieten bestehenden Bedarf an bezahlbarem Wohnraum nachzukommen und gleichzeitig die soziale Fürsorge des Arbeitgebers zu unterstützen, seinen Arbeitnehmern entsprechenden Wohnraum anzubieten sowie bei der Bewertung von Mietvorteilen mögliche Steuerbelastungen bei niedrigen Bestandsmieten abzumildern.

Bisher gilt der Bewertungsabschlag nur für Mietvorteile aus einer dem Arbeitnehmer vom lohnsteuerlichen Arbeitgeber überlassenen Wohnung. Die gesetzliche Ergänzung soll den Anwendungsbereich auf verbundene Unternehmen (§ 15 des Aktiengesetzes) ausweiten (Konzernklausel). Gerade bei größeren Unternehmen sind eigenständige Wohnungsunternehmen als Tochterunternehmen gegründet worden, um z.B. den mit der Wohnungsvermietung zusammenhängenden Verwaltungsaufwand zu minimieren. Auch diese Fälle sollen begünstigt sein. Auf die Eigentümereigenschaft des verbundenen Unternehmens als Bauherr oder als Käufer kommt es nicht an. Auch vom verbundenen Unternehmen angemietete Wohnungen, die dem Arbeitnehmer überlassen werden, sind von der gesetzlichen Änderung umfasst. Die gesetzliche Ergänzung soll den Anwendungsbereich entsprechend auf verbundene Unternehmen ausweiten, wenn der Arbeitgeber eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist.

Nicht begünstigt sind weiterhin die Gewährung von Mietvorteilen auf Veranlassung des Arbeitgebers durch einen Dritten außerhalb verbundener Unternehmen (z. B. durch Vermittlung des Arbeitgebers, Belegungsrechte) sowie Geldleistungen in jeglicher Form (z. B. Zuschüsse zu den Mietaufwendungen des Arbeitnehmers für dessen Wohnung, bestimmte Ausgleichszahlungen für vereinbarte Miethöhenbegrenzung).

Die Ergänzung gilt nach Inkrafttreten des Gesetzes und ist gemäß § 52 Absatz 1 EStG in der geltenden Fassung – wie bisher – erstmals auf Leistungen des Arbeitgebers oder auf dessen Veranlassung von einem verbundenen Unternehmen anzuwenden, die in einem nach dem 31. Dezember 2019 endenden Lohnzahlungszeitraum oder als sonstige Bezüge nach dem 31. Dezember 2019 zugewendet werden.

Anwendungs- und Inkrafttretenszeitpunkt

Die Änderungen treten entsprechend der im Regierungsentwurf für Artikel 1 vorgesehenen Inkrafttretensregelung am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Finanzielle Auswirkungen

Nicht bezifferbare Steuermindereinnahmen.

Erfüllungsaufwand

Mit dem 2020 eingeführten Bewertungsabschlag ändert sich lediglich die Berechnung der Vergleichsmiete. Die Berechnung selbst ist gängige Verwaltungspraxis. Nun wird lediglich der Anwendungsbereich des Bewertungsabschlags ausgeweitet. Aus diesem Grund ist für die Bürgerinnen und Bürger, die Wirtschaft und die Steuerverwaltungen der Länder mit keiner Änderung des Erfüllungsaufwands zu rechnen.

Umdruck Nr. 05

Entwurf Änderungsantrag der Fraktionen CDU/CSU und SPD zu dem

Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2020 (JStG 2020)

Stichwort: Zusätzlichkeitsvoraussetzung

Zu Artikel 1 Nummer 4 (§ 8 Absatz 4 Satz 2 - neu - EStG)

Änderung

Artikel 1 Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

,4. Dem § 8 wird folgender Absatz 4 angefügt:

"[Satz 1 wie Gesetzentwurf] Unter den Voraussetzungen des Satzes 1 ist von einer zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbrachten Leistung auch dann auszugehen, wenn der Arbeitnehmer arbeitsvertraglich oder auf Grund einer anderen arbeits- oder dienstrechtlichen Rechtsgrundlage (wie Einzelvertrag, Betriebsvereinbarung, Tarifvertrag, Gesetz) einen Anspruch auf diese hat."

Begründung

Zu Artikel 1 (Änderung des Einkommenssteuergesetzes)

Zu Nummer 4

§ 8 Absatz 4 Satz 2 - neu - EStG

Satz 2 stellt klar, dass eine Leistung des Arbeitgebers auch dann zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbracht werden kann, wenn diese ihre Grund-

lage in einer arbeitsvertraglichen oder einer anderen arbeits- oder dienstrechtlichen Regelung hat. Damit können nicht nur einzelvertraglich, sondern auch durch Betriebsvereinbarung, Tarifvertrag oder Besoldungsgesetz zusätzliche Leistungen des Arbeitgebers festgelegt werden.

Anwendungs- und Inkrafttretenszeitpunkt

Inkrafttreten: Tag nach der Verkündung, Anwendung: Leistungen ab dem 1. Januar 2020

Finanzielle Auswirkungen

keine

Erfüllungsaufwand

keiner

Umdruck Nr. 08

Entwurf Änderungsantrag der Fraktionen CDU/CSU und SPD zu dem

Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2020 (JStG 2020)

Stichwort: Beschränkung des Andienungsrechts im Sinne des § 20 Absatz 4a Satz 3 EStG auf Aktien (Bundesrat Ziffer 11)

Zu Artikel 1 Nummer 5 Buchstabe a – neu – und Nummer 14 Buchstabe d (§ 20 Absatz 4a Satz 3 und § 52 Absatz 28 Satz 19 – neu - EStG)

Änderung

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

2. Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

Artikel 2,5. § 20 Absatz 4a wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 3 werden nach den Wörtern "Lieferung von Wertpapieren" die Wörter "im Sinne des Absatzes 1 Nummer 1" eingefügt und werden die Wörter "Wertpapiere anzudienen" durch die Wörter "solche Wertpapiere anzudienen" ersetzt.
- b) Satz 5 wird wie folgt gefasst:

"[wie Regierungsentwurf]." '

- 3. Nummer 14 Buchstabe d wird wie folgt gefasst:
 - ,d) Nach Absatz 28 Satz 18 werden folgende Sätze eingefügt:

"§ 20 Absatz 4a Satz 3 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes] ist für die Andienung von Wertpapieren anzuwenden, wenn diese nach dem 31. Dezember 2020 erfolgt. § 20 Absatz 4a Satz 5 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes] ist für die Zuteilung von Anteilen anzuwenden, wenn diese nach dem 31. Dezember 2020 erfolgt und die die Zuteilung begründenden Anteile nach dem 31. Dezember 2008 angeschafft worden sind."

Begründung

Zu Artikel 1 (Änderung des Einkommensteuergesetzes)

Zu Nummer 5

Zu Buchstabe a - neu -

§ 20 Absatz 4a Satz 3 - neu -

Die Regelung entspricht dem Petitum des Bundesrats (vgl. BR-Drucksache 503/20 (Beschluss) Ziffer 11).

Die Regelung des § 20 Absatz 4a Satz 3 EStG ermöglicht es, sonstige Kapitalforderungen im Sinne des § 20 Absatz 1 Nummer 7 EStG ohne Gewinnrealisation in andere Wertpapiere umzuwandeln. Dabei gehen die Anschaffungskosten der sonstigen Kapitalforderungen auf die (neuen) Wertpapiere über.

Die Regelung wurde im Rahmen des Jahressteuergesetzes 2009 (BGBl. I S. 2794) eingeführt. Während sich ursprünglich diese Regelung auf Umtausch- und Aktienanleihen, bei denen statt Rückgabe des Nominalbetrages Aktien an den Inhaber der Anleihe geleistet werden, beschränken sollte (BR-Drucksache 545/08, S. 6 f. und S. 73), wurde im Rahmen des weiteren Gesetzgebungsverfahrens die Regelung auf die Andienung von anderen Wertpapieren ausgedehnt. Der Gesetzgeber vertrat damals die Auffassung, dass die mit der Regelung einhergehende Vereinfachung des Steuerabzugsverfahrens auch für derartige Vorgänge gerechtfertigt sei (vgl. BT-Drs. 16/11108, S. 16).

Die Erfahrung der Praxis in den letzten Jahren hat gezeigt, dass die Regelung des § 20 Absatz 4a Satz 3 EStG zu missbräuchlichen Steuergestaltungen genutzt wird. Ziel ist es dabei, bei den Einkünften aus Kapitalvermögen einerseits voll abzugsfähige Verluste und andererseits steuerfreie Gewinne in ähnlicher Höhe zu erzeugen.

Solche vom Gesetzgeber nicht gewollte Missbräuche sind nicht hinnehmbar. Um das Steuerschlupfloch zu schließen, ist es daher erforderlich, die Regelung des § 20 Absatz 4a Satz 3 EStG - entsprechend der ursprünglichen Zielrichtung - auf den Eintausch in Aktien zu beschränken.

§ 52 Absatz 28 Satz 19 - neu -

Die Änderungen finden Anwendung für Wertpapiere, die nach dem 31. Dezember 2020 angedient werden.

Anwendungs- und Inkrafttretenszeitpunkt

Die Änderungen treten entsprechend der im Regierungsentwurf für Artikel 1 vorgesehenen Inkrafttretensregelung am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Finanzielle Auswirkungen

Sicherung des Steueraufkommens.

Erfüllungsaufwand

Keiner.

Umdruck Nr. 09

Entwurf Änderungsantrag der Fraktionen CDU/CSU und SPD zu dem

Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2020 (JStG 2020)

Stichwort: Anhebung der verrechenbaren Verluste aus Termingeschäften und dem Forderungsausfall

Zu Artikel 1 Nummer 5 Buchstabe b – neu - und Nummer 14 Buchstabe d Doppelbuchstabe bb – neu - (§ 20 Absatz 6 Satz 5 und 6 und § 52 Absatz 28 Satz 24 und 25 EStG)

Änderung

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

- 4. Nummer 5 wird wie folgt gefasst:
 - ,5. § 20 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 4a Satz 5 wird wie folgt gefasst:

"[wie Regierungsentwurf]"

- b) In Absatz 6 Satz 5 und 6 wird jeweils die Angabe "10 000 Euro" durch die Angabe "20 000 Euro" ersetzt.'
- 5. Nummer 14 Buchstabe d wird wie folgt gefasst:
 - ,d) Absatz 28 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Satz 18 wird folgender Satz eingefügt:

"[wie Regierungsentwurf]"

bb) Die Sätze 24 und 25 werden wie folgt gefasst:

"§ 20 Absatz 6 Satz 5 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes] ist auf Verluste anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2020 entstehen. § 20 Absatz 6 Satz 6 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des vorliegenden

Änderungsgesetzes] ist auf Verluste anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2019 entstehen."

Begründung

Zu Artikel 1 (Änderung des Einkommensteuergesetzes)

Zu Nummer 5

Zu Buchstabe b - neu -

§ 20 Absatz 6 Satz 5 und 6

Durch die Regelung wird die Verrechnungsbeschränkung in § 20 Absatz 6 Satz 5 und 6 EStG von 10 000 Euro auf 20 000 Euro angehoben.

Damit können Verluste aus Termingeschäften, insbesondere aus dem Verfall von Optionen, im laufenden Kalenderjahr bis 20 000 Euro mit Gewinnen aus Termingeschäften und mit den Erträgen aus Stillhaltergeschäften ausgeglichen werden. Nicht verrechnete Verluste können auf Folgejahre vorgetragen werden und jeweils in Höhe von 20 000 Euro mit Gewinnen aus Termingeschäften oder mit Stillhalterprämien verrechnet werden, wenn nach der unterjährigen Verlustverrechnung ein verrechenbarer Gewinn verbleibt.

Verluste aus der ganzen oder teilweisen Uneinbringlichkeit einer Kapitalforderung, aus der Ausbuchung wertloser Wirtschaftsgüter im Sinne des § 20 Absatz 1 EStG, aus der Übertragung wertloser Wirtschaftsgüter im Sinne des § 20 Absatz 1 EStG auf einen Dritten oder aus einem sonstigen Ausfall von Wirtschaftsgütern im Sinne des § 20 Absatz 1 EStG können im laufenden Kalenderjahr mit Einkünften aus Kapitalvermögen bis zur Höhe von 20 000 Euro ausgeglichen werden. Nicht verrechnete Verluste können auf Folgejahre vorgetragen werden und jeweils in Höhe von 20 000 Euro mit Einkünften aus Kapitalvermögen verrechnet werden.

Zu Nummer 14

Zu Buchstabe d

Zu Doppelbuchstabe bb -neu -

§ 52 Absatz 28 Satz 24 und 25

Für Verluste aus der ganzen oder teilweisen Uneinbringlichkeit einer Kapitalforderung, aus der Ausbuchung wertloser Wirtschaftsgüter im Sinne des § 20 Absatz 1 EStG, aus der Übertragung wertloser Wirtschaftsgüter im Sinne des § 20 Absatz 1 EStG auf einen Dritten oder aus einem sonstigen Ausfall von Wirtschaftsgütern im Sinne des § 20 Absatz 1 EStG wird die Verlustverrechnungsbeschränkung rückwirkend auf Verluste, die nach dem 31. Dezember 2019 entstehen angehoben. Für Verluste aus Termingeschäften findet die Verrechnungsbeschränkung bereits nach aktueller Regelung auf Verluste Anwendung, die nach dem 31. Dezember 2020 entstehen.

Anwendungs- und Inkrafttretenszeitpunkt

Die Änderungen treten entsprechend der im Regierungsentwurf für Artikel 1vorgesehenen Inkrafttretensregelung am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Finanzielle Auswirkungen

Die Anhebung von 10 000 Euro auf 20 000 Euro führt zu geringen Steuermindereinnahmen.

Erfüllungsaufwand

Nicht bezifferbarer Umstellungsaufwand auf Seiten der Wirtschaft.

Geringfügige, nicht bezifferbare Entlastung auf Seiten der Finanzverwaltung der Länder.

Umdruck Nr. 10

Entwurf der Fraktionen CDU/CSU und SPD zu dem

Änderungsantrag

Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2020 (JStG 2020)

Stichwort: Verlängerung der Zahlungsfrist für die Steuerbefreiung von Corona-Sonderzahlungen nach § 3 Nummer 11a EStG bis zum 30. Juni 2021

Artikel 2 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

- ,1. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) [wie Buchstabe a des bisherigen Gesetzentwurfs]
 - b) In Nummer 11a werden die Wörter "bis zum 31. Dezember 2020" durch die Wörter "bis zum 30. Juni 2021" ersetzt.
 - c) [wie Buchstabe b des bisherigen Gesetzentwurfs].

Begründung

Zu Artikel 2 (Änderung des Einkommensteuergesetzes)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe b - neu -

§ 3 Nummer 11a

Nach § 3 Nummer 11a EStG sind die in der Zeit vom 1. März bis zum 31. Dezember 2020 auf Grund der Corona-Krise an Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gezahlten Beihilfen und Unterstützungen bis zur Höhe von 1 500 Euro steuerfrei.

Solche steuerfreien "Corona-Beihilfen" werden in vielen Branchen gezahlt. Auch die "Corona-Prämie" i. S. v. § 150a SGB XI, die an bestimmte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Altenpflegeinrichtungen gezahlt wird (sog. Pflegebonus) fällt unter diese Steuerbefreiung. Dieser Pflegebonus wird den Pflegekräften von ihrem Arbeitgeber regelmäßig zusammen mit dem ohnehin geschuldeten Lohn ausgezahlt. Dem Arbeitgeber wird dieser Pflegebonus von der Pflegekasse (ggf. anteilig) erstattet. Einige Länder stocken diesen Bonus

- nach gesonderter Antragstellung – noch aus Landesmitteln auf (bis zu auf insgesamt 1 500 Euro).

Die Auszahlung an die Beschäftigten durch den Arbeitgeber erfolgt zumeist erst nach Erhalt dieser Erstattungen. Dies setzt die Arbeitgeber unter Zeitdruck. Eine (alternative) Vorfinanzierung können viele Arbeitgeber nicht sicherstellen.

Da die Steuerbefreiung in § 3 Nummer 11a EStG in der geltenden Fassung bis zum 31. Dezember 2020 befristet ist und es insoweit auf die Zahlung an die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ankommt, wäre ein im ersten Halbjahr 2021 ausgezahlter Pflegebonus nicht mehr steuerbegünstigt. Die dadurch drohende Steuerpflicht widerspricht dem Sinn und Zweck der Regelung in § 150a SGB XI.

Vergleichbare Probleme im Zusammenhang mit der fristgerecht steuerbegünstigten Auszahlung von "Corona-Beihilfen" können auch in anderen Branchen auftreten, zumal dieses Entlohnungsinstrument zwischenzeitlich auch als nicht unwesentlicher Baustein in verschiedenen Tarifvertragsverhandlungen eine Rolle spielt. Die Verlängerung der Zahlungsfrist für steuerfreie "Corona-Beihilfen", verschafft den Arbeitgebern Zeit für eine steuerbegünstigte Abwicklung.

Der Steuerfreibetrag von max. 1 500 Euro bleibt unverändert. Die Fristverlängerung in § 3 Nummer 11a EStG führt nicht dazu, dass im ersten Halbjahr 2021 nochmals 1 500 Euro steuerfrei - zusätzlich zu einem nach § 3 Nummer 11a EStG steuerfrei gewährten Betrag von 1 500 Euro im Jahr 2020 - ausgezahlt werden könnte. Lediglich der Zeitraum für die Gewährung des Betrages wird gestreckt.

Anwendungs- und Inkrafttretenszeitpunkt

Die Änderungen treten entsprechend der im Regierungsentwurf für Artikel 2 vorgesehenen Inkrafttretensregelung am 1. Januar 2021 in Kraft.

Finanzielle Auswirkungen gegenüber der Haushaltsplanung

Keine.

Erfüllungsaufwand

Kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

Umdruck Nr. 11

Entwurf der Fraktionen CDU/CSU und SPD zu dem Änderungsantrag

Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2020 (JStG 2020)

Stichwort: Erhöhung des Übungsleiterfreibetrags und der Ehrenamtspauschale (Bundesrat Ziffer 19) Zur Inhaltsübersicht, zu Artikel 2 Nummer 1 Buchstabe a1 und a2 – neu – und Artikel 33a, 33b, 33c, 33d und 33e - (§ 3 Nummer 26 Satz 1 und Nummer 26a Satz 1 EStG, § 11b Absatz 2 SGB II, § 82 Absatz 2 Satz 2 SGB XII, § 7 Absatz 3 Satz 2 und 4 AsylbLG, § 25d Absatz 3 Satz 2 BVG, § 1 Absatz 2 Satz 2 und 3 EhrBetätV)

Änderung

 In der Inhaltsübersicht werden nach der Angabe zu Artikel 33 folgende Angaben eingefügt:

> "Artikel 33a Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch

Artikel 33b Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch

Artikel 33c Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes

Artikel 33d Änderung des Bundesversorgungsgesetzes

Artikel 33e Änderung der Verordnung über die ehrenamtliche Betätigung von Arbeitslosen".

- 2. Nach Artikel 2 Nummer 1 Buchstabe a werden folgende Buchstaben al und a2 eingefügt:
 - ,a1) In Nummer 26 Satz 1 wird die Angabe "2 400 Euro" durch die Angabe "3 000 Euro" ersetzt.
 - a2) In Nummer 26a Satz 1 wird die Angabe "720 Euro" durch die Angabe "840 Euro" ersetzt.'
- 3. Nach Artikel 33 werden folgende Artikel eingefügt:

,Artikel 33a

Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch

In § 11b Absatz 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitsuchende – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 2011 (BGBl. I S. 850, 2094), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 6. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2072) geändert worden ist, wird jeweils die Angabe "200 Euro" durch die Angabe "250 Euro" ersetzt.

Artikel 33b

Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch

In § 82 Absatz 2 Satz 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch – Sozialhilfe – (Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003, BGBl. I S. 3022, 3023), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 7 des Gesetzes vom 9. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2075) geändert worden ist, wird die Angabe "200 Euro" durch die Angabe "250 Euro" ersetzt.

Artikel 33c

Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes

In § 7 Absatz 3 Satz 2 und 4 des Asylbewerberleistungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1997 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 18 des Gesetzes vom 12. Juni 2020 geändert worden ist, wird jeweils die Angabe "200 Euro" durch die Angabe "250 Euro" ersetzt.

Artikel 33d

Änderung des Bundesversorgungsgesetzes

In § 25d Absatz 3 Satz 2 des Bundesversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1982 (BGBl. I S. 21), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. August 2020 (BGBl. I S. 1879) geändert worden ist, wird die Angabe "200 Euro" durch die Angabe "250 Euro" ersetzt.

Artikel 33e

Änderung der Verordnung über die ehrenamtliche Betätigung von Arbeitslosen

In § 1 Absatz 2 Satz 2 und 3 der Verordnung über die ehrenamtliche Betätigung von Arbeitslosen vom 24. Mai 2002 (BGBl. I S. 1783), die zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 21. März 2013 (BGBl. I S. 556) geändert worden ist, wird jeweils die Angabe "200" durch die Angabe "250" ersetzt."

4. In Artikel 34 Absatz 3 wird die Angabe "und 31" durch die Wörter ", 31 und 33a bis 33e" ersetzt.

Begründung

Zur Inhaltsübersicht

Es handelt sich um Folgeänderungen aus der Einfügung der neuen Artikel 33a, 33b, 33c, 33d und 33e.

Zu Artikel 2 (Änderung des Einkommensteuergesetzes)

Zu Nummer 1 Buchstabe a1 und a2 - neu -

§ 3 Nummer 26 Satz 1

Der Übungsleiterfreibetrag ist zuletzt für Veranlagungszeiträume ab dem Jahr 2013 erhöht worden. Die Anhebung von 2 400 Euro auf nunmehr 3 000 Euro dient der Entlastung der ehrenamtlich Engagierten.

§ 3 Nummer 26a Satz 1

Der Ehrenamtsfreibetrag ist zuletzt für Veranlagungszeiträume ab dem Jahr 2013 erhöht worden. Die Anhebung von 720 Euro auf 840 Euro dient der Entlastung der ehrenamtlich Engagierten.

Zu Artikel 33a (Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch)

§ 11b Absatz 2

Mit der Änderung werden die weitergehenden Freistellungen in § 3 Nummer 26 und 26a EStG im Zweiten Buch Sozialgesetzbuch nachvollzogen.

Zu Artikel 33b (Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch)

§ 82 Absatz 2 Satz 2

Mit der Änderung werden die weitergehenden Freistellungen in § 3 Nummer 26 und 26a EStG im Zwölften Buches Sozialgesetzbuch nachvollzogen.

Zu Artikel 33c (Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes

§ 7 Absatz 3 Satz 2 und 4

Mit der Änderung werden die weitergehenden Freistellungen in § 3 Nummer 26 und 26a EStG im Zwölften Buches Sozialgesetzbuch nachvollzogen.

Zu Artikel 33d (Änderung des Bundesversorgungsgesetzes)

§ 25d Absatz 3 Satz 2

Mit der Änderung werden die weitergehenden Freistellungen in § 3 Nummer 26 und 26a EStG im Bundesversorgungsgesetz nachvollzogen.

Zu Artikel 33e (Änderung der Verordnung über die ehrenamtliche Betätigung von Arbeitslosen)

§ 1 Absatz 2 Satz 2 und 3

Die Änderung ist eine Folgeanpassung zur Änderung des § 3 Nummer 26 EStG.

Zu Artikel 34 (Inkrafttreten)

Zu Absatz 3

Die neu eingefügten Artikel 33a, 33b, 33c, 33d und 33e treten am 1. Januar 2021 in Kraft.

Anwendungs- und Inkrafttretenszeitpunkt

Die Änderungen treten entsprechend der im Regierungsentwurf für Artikel 2 vorgesehenen Inkrafttretensregelung am 1. Januar 2021 in Kraft.

Finanzielle Auswirkungen

Steuermindereinnahmen von 90 Mio. Euro pro Jahr (80 Mio. Euro für die Erhöhung des Übungsleiterfreibetrags und 10 Mio. Euro für die Erhöhung der Ehrenamtspauschale).

Die in § 3 Nummer 26 und 26a EStG genannten steuerfreien Einnahmen gelten nach § 14 Absatz 1 SGB IV nicht als Arbeitsentgelt. Die Anhebung der Pauschalen hat Auswirkungen auf das Beitragsaufkommen der Sozialversicherungen. Den Sozialversicherungen können bei der Betragserhebung insgesamt Mindereinnahmen in einer Größenordnung von rund 120 Mio. Euro jährlich entstehen.

Weitere Kosten

Der Nachvollzug der weitergehenden Freistellungen in § 3 Nummer 26 und 26a EStG im Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende verursachen Mehrausgaben von rund 24 Mio. Euro für Bund und Kommunen. Der Nachvollzug im Bereich der Sozialhilfe und des Asylbewerberleistungsgesetzes führt nicht zwangsläufig zu Mehrausgaben bei Bund, Länder und Kommunen. Im Bereich des Bundesversorgungsgesetzes führt der Nachvollzug für Bund und Länder zu Mehrausgaben in geringer, nicht quantifizierbarer Höhe.

Erfüllungsaufwand

Veränderung des jährlichen Aufwandes für Bürgerinnen und Bürger

Nr.	Bezeichnung	Paragraf und Rechts- norm	Fallzahl	Zeitauf- wand in Minuten pro Fall	Zeit- auf- wand in Stun- den	Sachauf- wand in € pro Fall	Fallzahl	Sachauf- wand in Tsd. €
E.1.003	Erhöhung der Übungsleiter- und Ehrenamts pauschale	§§ 3 Num- mer 26, 26a EStG	-30.000	30	-15.000	0	-30.000	0

Umstellungsaufwand Wirtschaft

Nr.	Be- zeich- nung	Para- graf und Rechts- norm	Art der Vor- gabe	Fallzahl	Zeitauf- wand in Minuten pro Fall	Lohn satz in €/h	Personal- aufwand in Tsd. €	Sach- auf- wand in € pro Fall	Fall- zahl	Sach- auf- wand in Tsd. €	Ge- samt- auf- wand in Tsd. €
E2.008	Übungsl eiter- und Eh- ren- amts- pau- schale	§§ 3 Num- mer 26, 26a EStG	Infor- ma- tions- pflicht	600.000	5	34,50	1.725				1.725

Umdruck Nr. 13

Entwurf der Fraktionen CDU/CSU und SPD zu dem Änderungsantrag

Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2020 (JStG 2020)

Stichwort: Berichtigungsvorschriften und Erstattungsberechtigter beim Steuerabzug nach § 50a Absatz 7 EStG (Bundesrat Ziffer 25)

Zu Artikel 2 Nummer 12a – neu - (§ 50a Absatz 7 Satz 5 bis 7 - neu - EStG)

Änderung

Nach Artikel 2 Nummer 12 wird folgende Nummer 12a eingefügt:

,12a. Dem § 50a Absatz 7 werden die folgenden Sätze angefügt:

"Ist für Einkünfte im Sinne des § 49 Absatz 1 Nummer 7 und 10 der Steuerabzug einbehalten und abgeführt worden, obwohl eine Verpflichtung hierzu nicht bestand, ist auf Antrag des Schuldners der Vergütung die Anmeldung über den Steuerabzug insoweit zu ändern; stattdessen kann der Schuldner der Vergütung, sobald er erkennt, dass er den Steuerabzug ohne Verpflichtung einbehalten und abgeführt hat, bei der folgenden Steueranmeldung den abzuführenden Steuerabzug entsprechend kürzen; erstattungsberechtigt ist der Schuldner der Vergütung; die nach Absatz 5 Satz 6 erteilte Bescheinigung ist durch eine berichtigte Bescheinigung zu ersetzen und im Fall der Übermittlung in Papierform zurückzufordern. Die Anrechnung der durch Steuerabzug erhobenen Einkommensteuer nach § 36 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe a richtet sich nach der Höhe der in der Rentenbezugsmitteilung nach § 22a ausgewiesenen einbehaltenen Steuerabzugsbeträge. Wird eine Rentenbezugsmitteilung wegen einbehaltener Steuerabzugsbeträge korrigiert, ist die Anrechnung insoweit nachzuholen oder zu ändern."

Begründung

Zu Artikel 2 (Änderung des Einkommensteuergesetzes)

Zu Nummer 12a

§ 50a Absatz 7 Satz 5 bis 7 - neu -

Satz 5

Den Rentenversicherungsträgern als Schuldner der Vergütung soll ermöglicht werden, alle in einem Besteuerungszeitraum regelmäßig nach § 50a Absatz 7 EStG einbehaltenen Steuerabzugsbeträge in monatlichen Steueranmeldungen zusammenzufassen. Die Individualisierung (Zuordnung) der einbehaltenen und abgeführten Steuerabzugsbeträge auf den einzelnen Empfänger von Alterseinkünften als Gläubiger der Vergütung wird auf die Rentenbezugsmitteilungen nach § 22a EStG verlagert (vgl. Ergänzung des § 22a Absatz 1 Satz 1 EStG um eine Nummer 8 in Artikel 2 Nummer 5 des Gesetzentwurfes). Das sogenannte Sammelanmeldungsverfahren orientiert sich weitgehend an dem

Konzept der Lohnsteuererhebung und -anrechnung. Diese Vorgehensweise gewährleistet ebenso die gleichmäßige und gesetzmäßige Besteuerung wie die bisherige Verfahrensweise der individuellen Anmeldung und Abführung von Steuerabzugsbeträgen. Das Verfahren ist für die Rentenversicherungsträger und die Verwaltung wirtschaftlicher als bisher. Im Sammelanmeldeverfahren sind nicht praktikable Mehrfachberichtigungen zu vermeiden. Solche sind regelmäßig dann erforderlich, wenn Renten und damit angeordnete Steuerabzüge überzahlt wurden, weil die Rentenversicherungsträger nicht rechtzeitig vom Tod des Rentenempfängers erfahren haben. Die Neuregelung für das Anmeldeverfahren ermöglicht es den Rentenversicherungsträgern, die Erstattung überzahlter Steuerabzugsbeträge unbürokratisch in der nächsten monatlichen Sammelanmeldung durch entsprechende Kürzungen bei dem dann abzuführenden Steuerabzugsbetrag vorzunehmen.

Diese Berichtigungsmöglichkeit ist auf die Person des Schuldners der Vergütung beschränkt, denn nur ihm gegenüber wird der Steuerabzug nach § 50a Absatz 7 EStG angeordnet. Entsprechend ist er auch der Erstattungsberechtigte im Sammelanmeldeverfahren.

Sind Papierbescheinigungen erteilt worden, dann ist der Schuldner der Vergütung verpflichtet, die nach § 50a Absatz 5 Satz 5 EStG zu erteilende Bescheinigung zu berichtigen und eine bereits erteilte Bescheinigung zurückzufordern. Der Schuldner der Vergütung teilt der Finanzverwaltung die Höhe des tatsächlich einbehaltenen Steuerabzugsbetrags mit und für die Finanzverwaltung ist ausschließlich diese dort mitgeteilte Information maßgebend. Damit kann die Finanzverwaltung sicherstellen, dass Beträge sowohl in der Kürzung der nachfolgenden Sammelanmeldung als auch in der Anrechnung bei der Steuerfestsetzung im Ergebnis nicht doppelt berücksichtigt werden.

Die Information des Vergütungsschuldners nach § 50a Absatz 5 Satz 6 dient ausschließlich der Unterrichtung des Vergütungsgläubigers und ist deshalb für die Finanzverwaltung ohne tatsächlichen und rechtlichen Belang.

Satz 6

Die Regelung bestimmt rechtlich abschließend und eindeutig, dass nur die in der Rentenbezugsmitteilung ausgewiesenen und nicht etwa die nach Absatz 5 Satz 6 bescheinigten Steuerabzugsbeträge der Anrechnung zugrunde zu legen sind.

Satz 7

Falls der Steuerabzugsbetrag in der an die Finanzverwaltung übermittelten Rentenbezugsmitteilung unzutreffend ausgewiesen oder zu Unrecht kein Steuerabzugsbetrag ausgewiesen worden war und vom Rentenversicherungsträger später eine korrigierte Rentenbezugsmitteilung übermittelt wird, kann die Anrechnungsverfügung insoweit angepasst werden. Diese Regelung geht den §§ 130 und 131 AO vor.

Anwendungs- und Inkrafttretenszeitpunkt

Die Änderungen treten entsprechend der im Regierungsentwurf für Artikel 2 vorgesehenen Inkrafttretensregelung am 1. Januar 2021 in Kraft.

Finanzielle Auswirkungen

Keine.

Erfüllungsaufwand

Keiner.

Umdruck Nr. 14

Entwurf der Fraktionen CDU/CSU und SPD zu dem Änderungsantrag

Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2020 (JStG 2020)

Stichwort: Verzinsung bei einem vorläufigen Verlustrücktrag (Bundesrat Ziffer 26)

Zu Artikel 2 Nummer 15 - neu - (§ 111 Absatz 1 Satz 4 – neu - EStG)

Änderung

Dem Artikel 2 wird folgende Nummer angefügt:

,15. Dem § 111 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

"Soweit bei der Steuerfestsetzung für den Veranlagungszeitraum 2019 der vorläufige Verlustrücktrag für 2020 abgezogen wird, ist § 233a Absatz 2a der Abgabenordnung entsprechend anzuwenden." '

aaa) Begründung

Zu Artikel 2 (Änderung des Einkommensteuergesetzes)

Zu Nummer 15 - neu -

§ 111 Absatz 1 Satz 4 - neu -

Mit der Änderung wird ein Antrag des Bundesrates (BR-Drucksache 503/1/20, Ziffer 26) umgesetzt.

Mit dem Zweiten Corona-Steuerhilfegesetz vom 29. Juni 2020 (BGBl. I S. 1512) wurde mit der Sondervorschrift des § 111 EStG ein Mechanismus eingeführt, um bei der Steuerfestsetzung für den Veranlagungszeitraum 2019 bereits vor Abschluss des Jahres 2020 einen vorläufigen Verlustrücktrag berücksichtigen zu können. Der vorläufige Verlustrücktrag für 2020 beträgt pauschal 30 Prozent des Gesamtbetrags der Einkünfte des Veranlagungszeitraums 2019. Alternativ kann der Steuerpflichtige aber auch eine höhere Herabsetzung beantragen, wenn er dies anhand detaillierter Unterlagen nachweisen kann.

Mit der Regelung des § 111 EStG können die Steuerpflichtigen schon in der Steuererklärung 2019 einen mit einer hohen Liquiditätswirkung verbundenen vorläufigen Verlustrücktrag für 2020 geltend machen. Im Rahmen der Veranlagung 2020 wird der Verlustrücktrag überprüft. Sollte sich der Verlustrücktrag tatsächlich nicht in der prognostizierten Höhe ergeben, ist der Steuerbescheid für 2019 insoweit zu ändern und vom Steuerpflichtigen die zunächst zu niedrig festgesetzte Steuer nachzuzahlen. Es entstehen in diesem Fall jedoch keine Nachzahlungszinsen nach § 233a AO. Dies wird über die Regelung des § 111 Absatz 6 Satz 3 EStG erreicht, indem der vorläufige Verlustrücktrag für 2020 mit einem regulären Verlustrücktrag nach § 10d EStG gleichgestellt wird.

Mit der Ergänzung des § 111 Absatz 1 EStG um einen neuen Satz 3 soll die Gleichstellung mit dem regulären Verlustrücktrag nach § 10d EStG auch bei der Zinsberechnung im Rahmen der erstmaligen Steuerfestsetzung für den Veranlagungszeitraum 2019 vollzogen werden.

Bei der erstmaligen Steuerfestsetzung für den Veranlagungszeitraum 2019 würde es nach dem bislang geltenden Recht regelmäßig oder zumindest in zielgerichteten Einzelfällen (Gestaltungsmöglichkeit) allein durch die Berücksichtigung des vorläufigen Verlustrücktrags für 2020 in Höhe von pauschal 30 Prozent zu einer Festsetzung ggf. erheblicher Erstattungszinsen kommen. Diese würden sich wegen der Regelung in § 111 Absatz 6 Satz 3 EStG aber nicht mit möglichen Nachzahlungszinsen bei der späteren Hinzurechnung des vorläufigen Verlustrücktrags ausgleichen, so dass die bislang geltende Regelung im Hinblick auf die Erstattungszinsen als Steuersparmodell missbraucht werden kann.

Mit der im neuen Satz 4 nun angeordneten entsprechenden Anwendung des § 233a Absatz 2a AO wird ein Gleichklang der Verzinsungsregelungen sowohl für den ursprünglichen Abzug des vorläufigen Verlustrücktrags nach § 111 Absatz 1 EStG als auch für dessen spätere Hinzurechnung nach § 111 Absatz 6 EStG erreicht.

Anwendungs- und Inkrafttretenszeitpunkt

Die Änderungen treten entsprechend der im Regierungsentwurf für Artikel 2 vorgesehenen Inkrafttretensregelung am 1. Januar 2021 in Kraft.

Finanzielle Auswirkungen

Durch die Gleichstellung mit dem Verlustrücktrag nach § 10d EStG auch bei der Zinsberechnung im Rahmen der erstmaligen Steuerfestsetzung für den Veranlagungszeitraum 2019 entstehen keine unbeabsichtigten Erstattungszinsen. Hierdurch wird das Steueraufkommen gesichert.

Erfüllungsaufwand

Durch die Änderung des Einkommensteuergesetzes entsteht in den Ländern ein einmaliger automationstechnischer Umstellungsaufwand. Die Höhe des Aufwands ist von hier aus nicht quantifizierbar. Ausgehend von einer automationsseitigen Unterstützung führt die Regelung zu keiner Änderung des Vollzugsaufwands in den Finanzämtern.

Umdruck Nr. 15

Entwurf der Fraktionen CDU/CSU und SPD zu dem

Änderungsantrag

Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2020 (JStG 2020)

Stichwort: Anhebung der Freigrenze für Sachbezüge

Zur Inhaltsübersicht, zu Artikel 2a – neu - und zu Artikel 34 Absatz 5b – neu - (§ 8 Absatz 2 Satz 11 EStG; Inkrafttreten)

Änderung

- 5. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe zu Artikel 2 wird folgende Angabe eingefügt:

"Artikel 2a Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes".

6. Nach Artikel 2 wird folgender Artikel eingefügt:

,Artikel 2a

Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes

In § 8 Absatz 2 Satz 11 des Einkommensteuergesetzes, das zuletzt durch Artikel 2 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird die Angabe "44 Euro" durch die Angabe "50 Euro" ersetzt."

7. Nach Artikel 34 Absatz 5a wird folgender Absatz eingefügt:

"(5b) Artikel 2a tritt am 1. Januar 2022 in Kraft."

Begründung

Zur Inhaltsübersicht

Es handelt sich um Folgeänderungen aus der Einfügung des neuen Artikel 2a.

Zu Artikel 2a – neu - (Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes)

§ 8 Absatz 2 Satz 11

Die monatliche Freigrenze für Sachbezüge wurde durch Artikel 1 Nummer 13 des Jahressteuergesetzes 1996 vom 11. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1250) in das Einkommensteuerrecht eingeführt und beträgt seit dem Kalenderjahr 2004 44 Euro. Ziel war die Vereinfachung der Erfassung und Besteuerung der von Dritten bezogenen geringfügigen Waren und Dienstleistungen sowie der privaten Nutzung betrieblicher Einrichtungen für den Arbeitgeber (Bundestags-Drucksache 13/1686 Seite 8).

Mit dieser Änderung soll die monatliche Freigrenze für Sachbezüge auf 50 Euro angehoben werden, um die vom Gesetzgeber beabsichtigte Vereinfachung in einem etwas erweiterten Umfang auch weiterhin zu gewährleisten.

Zu Artikel 34 (Inkrafttreten)

Absatz 5b - neu -

Die Änderungen des Artikels 2a – neu – treten am 1. Januar 2022 in Kraft.

Anwendungs- und Inkrafttretenszeitpunkt

Die Änderung tritt entsprechend der für Artikel 2a vorgesehenen Inkrafttretensregelung am 1. Januar 2022 in Kraft und ist anzuwenden für den Veranlagungszeitraum 2022 sowie beim Steuerabzug vom Arbeitslohn auf Vorteile, die in einem nach dem 31. Dezember 2021 endenden Lohnzahlungszeitraum oder als sonstige Bezüge nach dem 31. Dezember 2021 zugewendet werden.

Finanzielle Auswirkungen

Jährliche Steuermindereinahmen im unteren dreistelligen Millionenbereich (rund 150 Mio. Euro).

Erfüllungsaufwand

Das Gesetz führt nicht zu einer Veränderung des Erfüllungsaufwandes für die Bürgerinnen und Bürger.

Das Gesetz führt nicht zu einer Veränderung des Erfüllungsaufwandes für die Wirtschaft.

Das Gesetz führt nicht zu einer Veränderung des laufenden Erfüllungsaufwandes für die Verwaltung.

Geringfügiger Anpassungsaufwand in den IT-Verfahren der Länder.

Umdruck Nr. 18

Entwurf der Fraktionen CDU/CSU und SPD zu dem Änderungsantrag

Stichwort: Anhebung Grenze vereinfachter Zuwendungsnachweis von 200 Euro auf 300 Euro (Bundesrat Ziffer 29)

Zur Inhaltsübersicht, zu Artikel 4a -neu- und Artikel 34 Absatz 3 (§ 50 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 EStDV; Inkrafttreten)

Änderung

 In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu Artikel 4 die folgende Angabe eingefügt:

"Artikel 4a Änderung der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung".

9. Nach Artikel 4 wird folgender Artikel eingefügt:

,Artikel 4a

Änderung der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung

Die Einkommensteuer-Durchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2000 (BGBl. I S. 717), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 25. Juni 2020 (BGBl. I S. 1495) geändert worden ist, wird wie folgt zu geändert:

- 2. In § 50 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 Satzteil vor Buchstabe a wird die Angabe "200 Euro" durch die Angabe "300 Euro" ersetzt.
- 3. In § 84 Absatz 2c wird die Angabe "1. Januar 2017" durch die Angabe "1. Januar 2020" und die Angabe "31. Dezember 2016" durch die Angabe "31. Dezember 2019" ersetzt.'
- 10. In Artikel 34 Absatz 3 wird die Angabe "Artikel 2" durch die Angabe "Artikel 2, 4a" ersetzt.

Begründung

Zur Inhaltsübersicht

Es handelt sich um Folgeänderungen aus der Einfügung des neuen Artikels 4a.

Zu Artikel 4a – neu - (Änderung der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung)

Zu Nummer 1

§ 50 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2

Spenden und Mitgliedsbeiträge zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke können als Sonderausgaben steuerlich geltend gemacht werden. Der Betrag, bis zu dem ein vereinfachter Zuwendungsnachweis möglich ist, wird

auf 300 Euro angehoben, da die 200 Euro-Grenze bereits seit dem Veranlagungszeitraum 2007 existiert.

Zu Nummer 2

§ 84 Absatz 2c

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu Artikel 34 (Inkrafttreten)

Absatz 3

Die Änderungen der EStDV sollen am 1. Januar 2021 in Kraft treten.

Anwendungs- und Inkrafttretenszeitpunkt

Die Änderungen treten entsprechend der im Regierungsentwurf für Artikel 2 vorgesehenen Inkrafttretensregelung am 1. Januar 2021 in Kraft.

Finanzielle Auswirkungen

Keine

Erfüllungsaufwand

Die Nutzung des angehobenen Grenzbetrages ist für Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen fakultativ und verursacht daher keinen zusätzlichen Bürokratieaufwand.

Für die Finanzverwaltung der Länder ergibt sich keine Veränderung des Erfüllungsaufwands.

Umdruck Nr. 20

Entwurf der Fraktionen CDU/CSU und SPD zu dem Änderungsantrag

Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2020 (JStG 2020)

Stichwort: Regelung zur entsprechenden Anwendung des § 8d KStG auf gewerbesteuerliche Fehlbeträge (§ 10a Satz 10 ff. GewStG) (Bundesrat Ziffer 30)

Zur Inhaltsübersicht, zu Artikel 6 Nummer 3 und 4 – neu - (§ 10a Satz 10, Satz 11 und Satz 12 - neu -, § 36 Absatz 5a – neu – GewStG) sowie Artikel 33a – neu - (§ 14 Absatz 3 Satz 1 des Stabilisierungsfondsgesetzes)

Änderung

11. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu Artikel 33 folgende Angabe eingefügt:

"Artikel 33a Änderung des Stabilisierungsfondsgesetzes".

- 12. Dem Artikel 6 werden folgende Nummern 3 und 4 angefügt:
 - 3. § 10a Satz 10 wird durch folgende Sätze ersetzt:

"Auf die Fehlbeträge ist § 8c des Körperschaftsteuergesetzes entsprechend anzuwenden; dies gilt auch für den Fehlbetrag einer Mitunternehmerschaft, soweit dieser

- 4. einer Körperschaft unmittelbar oder
- 5. einer Mitunternehmerschaft, soweit an dieser eine Körperschaft unmittelbar oder mittelbar über eine oder mehrere Personengesellschaften beteiligt ist,

zuzurechnen ist. Auf die Fehlbeträge ist § 8d des Körperschaftsteuergesetzes entsprechend anzuwenden, wenn ein fortführungsgebundener Verlustvortrag nach § 8d des Körperschaftsteuergesetzes gesondert festgestellt worden ist. Unterbleibt eine Feststellung nach § 8d Absatz 1 Satz 8 des Körperschaftsteuergesetzes, weil keine nicht genutzten Verluste nach § 8c Absatz 1 Satz 1 des Körperschaftsteuergesetzes vorliegen, ist auf Antrag auf die Fehlbeträge § 8d des Körperschaftsteuergesetzes entsprechend anzuwenden; für die Form und die Frist dieses Antrags gilt § 8d Absatz 1 Satz 5 des Körperschaftsteuergesetzes entsprechend."

- 4. Nach § 36 Absatz 5 wird folgender Absatz 5a eingefügt:
- "(5a) § 10a in der Fassung des Artikels 6 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes] ist auch für Erhebungszeiträume vor 2020 anzuwenden."
- 13. Nach Artikel 33 wird folgender neuer Artikel 33a eingefügt: "Artikel 33a

Änderung des Stabilisierungsfondsgesetzes

- § 14 Absatz 3 Satz 1 des Stabilisierungsfondsgesetzes vom 17. Oktober 2008 (BGBl. I S. 1982), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Juli 2020 (BGBl. I S. 1633) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:
 - " \S 8c des Körperschaftsteuergesetzes und \S 10a Satz 10 des Gewerbesteuergesetzes sind bei Erwerb von Stabilisierungselementen durch den Fonds oder deren Rückübertragung durch den Fonds nicht anzuwenden." '

Begründung

Zur Inhaltsübersicht

Es handelt sich um eine Folgeänderung aus dem neu eingefügten Artikel 33a.

Zu Artikel 6 (Änderung des Gewerbesteuergesetzes)

Zu Nummern 3 und 4 - neu -

Mit den Änderungen wird einem Begehren von Seiten des Bundesrates entsprochen.

§ 10a Satz 10 sowie Satz 11 und 12 - neu -

Nach § 10a Satz 10 GewStG in der durch Artikel 2 des Gesetzes zur Weiterentwicklung der steuerlichen Verlustverrechnung bei Körperschaften vom 20. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2998) geänderten Fassung ist § 8d KStG (fortführungsgebundener Verlustvortrag) als antragsgebundene Ausnahme von § 8c KStG auf gewerbesteuerrechtliche Fehlbeträge entsprechend anzuwenden. Von dem Antragsrecht soll für gewerbe- und körperschaftsteuerliche Zwecke einheitlich Gebrauch gemacht werden (BT-Drs. 18/9986 S. 13). Wegen der Abweichungen der körperschaftsteuerrechtlichen und der gewerbesteuerrechtlichen Bemessungsgrundlage kommt es in Einzelfällen zu gewerbesteuerrechtlichen Fehlbeträgen, auf die § 8c KStG entsprechend anzuwenden ist und § 8d KStG angewendet werden könnte, ohne dass körperschaftsteuerrechtlich ein Verlust entstanden ist. Aus dem bisherigen Wortlaut des Satzes 10 kann nicht zweifelsfrei abgeleitet werden, ob auch in diesem Fall eine entsprechende Anwendung des § 8d KStG für gewerbesteuerliche Zwecke möglich ist.

Die Änderung in Satz 10 und der neue Satz 11 ermöglichen wie bisher die entsprechende Anwendung des § 8c und § 8d KStG für Zwecke der Gewerbesteuer. Ergänzend regelt der neue Satz 12 des § 10a für die Fälle, in denen es an nicht genutzten (körperschaftsteuerrechtlichen) Verlusten fehlt, ein gesondertes gewerbesteuerrechtliches Antragsrecht für die entsprechende Anwendung des § 8d KStG auf gewerbesteuerrechtliche Fehlbeträge. Der Antrag ist in entsprechender Anwendung des § 8d Absatz 1 Satz 5 KStG in der Gewerbesteuererklärung für den Erhebungszeitraum des schädlichen Beteiligungserwerbs zu stellen und kann ggfs. nach amtlichem Datensatz oder amtlichem Vordruck nachgeholt werden.

§ 36 Absatz 5a - neu -

Auf die Begründung zu § 10a Satz 10 sowie Satz 11 – neu - und Satz 12 - neu - wird verwiesen.

Die Änderung führt dazu, dass § 10a GewStG in der Fassung des Jahressteuergesetzes 2020 auch für Erhebungszeiträume vor 2020 zur Anwendung kommt.

Zu Artikel 33a – neu - (Änderung des Stabilisierungsfondsgesetzes)

§ 14 Absatz 3 Satz 1

Redaktionelle Folgeänderung zur Änderung des § 10a des Gewerbesteuergesetzes (Artikel 6).

Anwendungs- und Inkrafttretenszeitpunkt

Die Änderungen treten entsprechend der im Regierungsentwurf vorgesehenen Inkrafttretensregelung am Tag nach der Verkündung in Kraft in Kraft

Finanzielle Auswirkungen

Keine, da es sich im Wesentlichen um eine klarstellende Regelung handelt.

Erfüllungsaufwand

Keiner.

Umdruck Nr. 21

Entwurf Änderungsantrag der Fraktionen CDU/CSU und SPD zu dem

Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2020 (JStG 2020)

Stichwort: Anwendungsregelung § 7 Satz 7 und § 9 Nummer 3 GewStG i. d. F. des EU-Amtshilferichtliniengesetzes zur gewerbesteuerlichen Behandlung von Hinzurechnungsbeträgen nach § 10 AStG

Zu Artikel 6 Nummer 3 – neu - (§ 36 Absatz 3 Satz 3 – neu - und Absatz 5 Satz 1 – neu - GewStG)

Änderung

Dem Artikel 6 wird folgende Nummer 3 angefügt:

- ,3. § 36 wird wie folgt geändert:
- a) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:
 - "§ 7 Satz 7 in der Fassung des Artikels 16 des Gesetzes vom 20. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3000) ist erstmals für den Erhebungszeitraum 2017 anzuwenden."
- b) Absatz 5 Satz 1 wird folgender Satz vorangestellt:
 - "§ 9 Nummer 3 Satz 1 erster Halbsatz in der Fassung des Artikels 16 des Gesetzes vom 20. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3000) ist erstmals für den Erhebungszeitraum 2017 anzuwenden." '

Begründung

Zu Artikel 6 (Änderung des Gewerbesteuergesetzes)

§ 36 Absatz 3 Satz 3 - neu -

§ 7 Satz 7 GewStG in der durch Artikel 16 des Gesetzes zur Umsetzung der Änderungen der EU-Amtshilferichtlinie und von weiteren Maßnahmen gegen Gewinnkürzungen und –verlagerungen vom 20. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3000) eingefügten Fassung ist nach der seinerzeitigen Fassung der Anwendungsbestimmung in § 36 Absatz 1 GewStG bereits ab dem Erhebungszeitraum 2016 anzuwenden, obwohl das Gesetz vom 20. Dezember 2016 insoweit erst am 1. Januar 2017 in Kraft getreten ist.

Die nunmehrige Anwendungsregelung beseitigt diese Rückwirkung auf 2016. § 7 Satz 7 GewStG ist danach erstmals für den Erhebungszeitraum 2017 anzuwenden.

§ 36 Absatz 5 Satz 1 - neu -

Auf die Begründung zu § 36 Absatz 3 Satz 3 – neu – GewStG wird verwiesen.

Die Änderung führt dazu, dass auch § 9 Nummer 3 Satz 1 erster Halbsatz GewStG in der Fassung des Artikels 16 des Gesetzes zur Umsetzung der Änderungen der EU-Amtshilferichtlinie und von weiteren Maßnahmen gegen Gewinnkürzungen und –verlagerungen vom 20. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3000) aus den genannten Gründen erst für den Erhebungszeitraum 2017 anzuwenden ist.

Anwendungs- und Inkrafttretenszeitpunkt

Die Änderungen treten entsprechend der im Regierungsentwurf für Artikel 6 vorgesehenen Inkrafttretensregelung am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Finanzielle Auswirkungen

Verzicht auf Steuermehraufkommen aus dem Veranlagungsjahr 2016. Für eine Bezifferung der Höhe des Aufkommensverzichts liegen keine Daten vor.

Erfüllungsaufwand

Keiner.

Umdruck Nr. 22

Entwurf Ä
der Fraktionen CDU/CSU und SPD zu dem

Änderungsantrag

Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2020 (JStG 2020)

Stichwort: Abgabe der Zusammenfassenden Meldung bei Anwendung der Regelungen zum sog. Konsignationslager; (Bundesrat Ziffer 35)

Zu Artikel 8 Nummer 5 - neu - (§ 18a Absatz 6 Nummer 3 und Absatz 7 Nummer 2a UStG)

Änderung

Dem Artikel 8 wird folgende Nummer angefügt:

- ,5. § 18a wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 6 Nummer 3 werden nach der Angabe "§ 6b Absatz 1" die Wörter "oder 4 oder ein Erwerberwechsel nach § 6b Absatz 5" eingefügt.
 - b) Absatz 7 Satz 1 Nummer 2a wird wie folgt gefasst:
 - "2a. für Beförderungen oder Versendungen oder einem Erwerberwechsel im Sinne des Absatzes 6 Nummer 3:
 - c) in den Fällen des § 6b Absatz 1 die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Erwerbers im Sinne des § 6b Absatz 1 Nummer 1 und 3,
 - d) in den Fällen des § 6b Absatz 4 die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des ursprünglich vorgesehenen Erwerbers im Sinne des § 6b Absatz 1 Nummer 1 und 3, oder
 - e) in den Fällen des § 6b Absatz 5 die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des ursprünglich vorgesehenen Erwerbers im Sinne des § 6b Absatz 1 Nummer 1 und 3 sowie die des neuen Erwerbers;"."

Begründung

Zu Artikel 8 (Änderung des Umsatzsteuergesetzes)

Zu Nummer 5 - neu -

§ 18a Absatz 6 Nummer 3 und Absatz 7 Satz 1 Nummer 2a

Durch Artikel 12 Nummer 14 i. V. m. Artikel 12 Nummer 8 und Artikel 39 Absatz 2 des Gesetzes zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2451) wurde § 18a UStG im Zusammenhang mit der Umsetzung der sog. Konsignationslagerregelung zum 1. Januar 2020 geändert. Mit der Änderung wurde Artikel 262 Absatz 2 der Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie insoweit in nationales Recht umgesetzt.

Zu den Tatbeständen, dass die von einem Unternehmer beabsichtigte Lieferung der in den Bestimmungsmitgliedstaat transportierten Ware innerhalb der Frist von zwölf Monaten nicht bewirkt wird und die Ware in den Abgangsmitgliedstaat zurück gelangt (§ 6b Absatz 4 UStG) oder dass innerhalb von zwölf Monaten nach dem Ende der Beförderung oder Versendung des Gegenstandes an die Stelle des ursprünglich vorgesehenen Erwerbers ein an-

Umdruck Nr. 23

derer Erwerber tritt (§ 6b Absatz 5 UStG), in der Zusammenfassenden Meldung anzugeben sind, wurde keine entsprechende Regelung in § 18a UStG aufgenommen.

Im Rahmen des beim Bundeszentralamt für Steuern bereits eingerichteten Verfahrens zur Meldung von Lieferungen im Rahmen eines Konsignationslagers ist eine Meldung der genannten Tatbestände vorgesehen und die entsprechenden Angaben werden von den Unternehmen auch vorgenommen.

Aus Gründen der Rechtsicherheit und -klarheit erfolgt deshalb eine entsprechende Ergänzung des § 18a UStG.

Anwendungs- und Inkrafttretenszeitpunkt

Die Änderungen treten entsprechend der im Regierungsentwurf für Artikel 8 vorgesehenen Inkrafttretensregelung am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Finanzielle Auswirkungen

Keine.

Erfüllungsaufwand

Keine Änderung. Die Meldung entsprechender Tatbestände an das Bundeszentralamt für Steuern ist bereits vorgesehen.

Entwurf der Fraktionen CDU/CSU und SPD zu dem

Änderungsantrag

Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2020 (JStG 2020)

Stichwort: Durchschnittssätze für land- und forstwirtschaftliche Betriebe

Änderung

Zu Artikel 8 Nummer 5 und 6 (§ 24 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 3 – aufgehoben – und § 27 Absatz 32 – neu - UStG), zu Artikel 10 Nummer 3 und Artikel 11 Nummer 22 Buchstabe b (§ 27 Absatz 32 und 33 – neu – UStG)

- 14. Dem Artikel 8 werden folgende Nummern 5 und 6 angefügt:
 - ,5. § 24 wird wie folgt geändert:
 - f) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

"Hat der Gesamtumsatz des Unternehmers (§ 19 Absatz 3) im vorangegangenen Kalenderjahr nicht mehr als 600 000 Euro betragen, wird die Steuer für die im Rahmen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs ausgeführten Umsätze vorbehaltlich der Sätze 2 bis 4 wie folgt festgesetzt:

- 1. für die Lieferungen von forstwirtschaftlichen Erzeugnissen, ausgenommen Sägewerkserzeugnisse, auf 5,5 Prozent.
- 2. für die Lieferungen der in der Anlage 2 nicht aufgeführten Sägewerkserzeugnisse und Getränke sowie von alkoholischen Flüssigkeiten, ausgenommen die Lieferungen in das Ausland und die im Ausland bewirkten Umsätze, und für sonstige Leistungen, soweit in der Anlage 2 nicht aufgeführte Getränke abgegeben werden, auf 19 Prozent,
- 3. für die übrigen Umsätze im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 1 auf 10,7 Prozent der Bemessungsgrundlage."
- g) Absatz 2 Satz 3 wird aufgehoben.
- 6. Dem § 27 wird folgender Absatz 32 angefügt:

"(32) § 24 Absatz 1 in der Fassung des Artikels 8 des Gesetzes vom … (BGBl. I S. …) [eintragen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes] ist erstmals auf Umsätze anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2021 bewirkt werden."

- 15. In Artikel 10 Nummer 3 wird jeweils die Angabe "32" durch die Angabe "33" ersetzt.
- 16. In Artikel 11 Nummer 22 Buchstabe b wird jeweils die Angabe "33" durch die Angabe "34" ersetzt.

Begründung

Zu Artikel 8 (Änderung des Umsatzsteuergesetzes)

Zu Nummer 5

Zu Buchstabe a

§ 24 Abs. 1 Satz 1 - neu -

Artikel 296 Absatz 1 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (ABl. EU Nr. 347 S. 1, Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie – MwStSystRL) gibt den Mitgliedstaaten die Möglichkeit, auf landwirtschaftliche Erzeuger, bei denen insbesondere die Anwendung der normalen Mehrwertsteuerregelung auf Schwierigkeiten stoßen würde, als Ausgleich für die Belastung durch die Mehrwertsteuer, die auf die von den Pauschallandwirten bezogenen Gegenstände und Dienstleistungen gezahlt wird, eine Pauschalregelung anzuwenden.

Die Europäische Kommission bezweifelt die Vereinbarkeit der derzeit geltenden Fassung des § 24 UStG mit den verbindlichen Vorgaben des Unionsrechts und hat deswegen Klage beim Europäischen Gerichtshof erhoben. Um diese Zweifel auszuräumen und das Klageverfahren möglichst einvernehmlich zu beenden, soll das Gesetz angepasst werden. Damit soll nicht zuletzt Rechtssicherheit für die Steuerpflichtigen geschaffen werden.

Zu diesem Zweck wird in § 24 Absatz 1 Satz 1 UStG zur Konkretisierung des Anwendungsbereichs eine Umsatzgrenze in Höhe von 600 000 Euro eingefügt.

Die Bundesregierung wird die Höhe des Pauschalausgleichprozentsatzes jährlich anhand der maßgeblichen aktuellen statistischen Daten überprüfen (Monitoring). Soweit eine Anpassung des Pauschalausgleichprozentsatzes erforderlich sein sollte, wird die Bundesregierung diese dem Gesetzgeber vorschlagen. Die Ermittlung des Pauschalausgleichprozentsatzes erfolgt unter Berücksichtigung der Kritik des Bundesrechnungshofs an der Berechnungsmethode der Bundesregierung.

Zu Artikel 10 (Weitere Änderung des Umsatzsteuergesetzes)

Zu Nummer 3

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aus der vorangehenden Anfügung des neuen Absatzes 32 in § 27 UStG. Der neue § 27 Absatz 32 UStG i. d. Fassung des Artikels 10 Nummer 3 wird zu Absatz 33.

Zu Artikel 11 (Weitere Änderung des Umsatzsteuergesetzes)

Zu Nummer 22 Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aus der vorangehenden Anfügung des neuen Absatzes 32 in § 27 UStG. Der neue § 27 Absatz 33 UStG i. d. Fassung des Artikels 11 Nummer 22 Buchstabe b wird zu Absatz 34.

Anwendungs- und Inkrafttretenszeitpunkt

Die Änderungen treten entsprechend der im Regierungsentwurf für Artikel 34 Absatz 1 vorgesehenen Inkrafttretensregelung mit Verkündung in Kraft. Sie sind nach § 27 Absatz 32 erstmalig auf Umsätze nach dem 31. Dezember 2021 anzuwenden.

Finanzielle Auswirkungen

Die finanziellen Auswirkungen sind nicht bezifferbar.

Erfüllungsaufwand

E.1 Bürgerinnen und Bürger

Es entsteht kein Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger.

E.2 Wirtschaft

Für die Wirtschaft ändert sich der jährliche Erfüllungsaufwand um +489 Tsd. Euro. Für die Wirtschaft entsteht einmaliger Aufwand von rund 3,2 Mio. Euro. Darunter sind 1,7 Mio. Euro der Kategorie Schulungskosten und 1,5 Mio. Euro der Kategorie Anpassung von Organisationsstrukturen zuzuordnen. Der Aufwand ist der Anpassung von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben zuzuschreiben, die durch Einführung einer Umsatzgrenze die Umsatzsteuerpauschalierung nicht mehr in Anspruch nehmen können.

E.3 Verwaltung

Für die Steuerverwaltung errechnet sich durch die Einführung einer Grenze von 600 000 Euro Jahresumsatz in § 24 Absatz 1 Satz 1 UStG insgesamt ein jährlicher Erfüllungsaufwand (ohne IT) von 755 402 Euro zuzüglich eines einmaligen Mehraufwands von 221 612 Euro.

Zu Buchstabe b

§ 24 Absatz 2 Satz 3

Mit Urteil vom 16. April 2008 - XI R 73/07 - (BStBl 2009 II S. 1024) hat der BFH entschieden, dass § 24 Abs. 2 Satz 3 UStG, wonach Gewerbebetriebe kraft Rechtsform die für Land- und Forstwirte geltende Durchschnittssatzbesteuerung nicht in Anspruch nehmen können, auch wenn im Übrigen die Merkmale eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes vorliegen, das Gemeinschaftsrecht verletzt und daher nicht anzuwenden ist. Die Regelung wird daher gestrichen.

Anwendungs- und Inkrafttretenszeitpunkt

Die Änderungen treten entsprechend der im Regierungsentwurf für Artikel 34 Absatz 1 vorgesehenen Inkrafttretensregelung mit Verkündung in Kraft.

Finanzielle Auswirkungen

Keine.

Erfüllungsaufwand

Es entsteht kein Erfüllungsaufwand.

Umdruck Nr. 24

Entwurf der Fraktionen CDU/CSU und SPD zu dem Änderungsantrag

Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2020 (JStG 2020)

Stichwort: Beherbergungsleistungen gegenüber Kindern, Studierenden und Schülern

(Bundesrat Ziffer 34)

Zu Artikel 9 Nummer 2 Buchstabe c (§ 4 Nummer 23 Satz 1 Buchstabe c UStG)

Änderung

Artikel 9 Nummer 2 Buchstabe c wird wie folgt gefasst:

- ,c) Nummer 23 Satz 1 Buchstabe c wird wie folgt gefasst:
 - "c) Verpflegungsdienstleistungen und Beherbergungsleistungen gegenüber Kindern in Kindertageseinrichtungen, Studierenden und Schülern an Hochschulen im Sinne der Hochschulgesetze der Länder, an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie, an öffentlichen Schulen und an Ersatzschulen, die gemäß Artikel 7 Absatz 4 des Grundgesetzes staatlich genehmigt oder nach Landesrecht erlaubt sind, sowie an staatlich anerkannten Ergänzungsschulen sowie an Berufsschulheimen durch Einrichtungen des öffentlichen Rechts oder durch andere Einrichtungen, die keine systematische Gewinnerzielung anstreben; etwaige Gewinne, die trotzdem anfallen, dürfen nicht verteilt, sondern müssen zur Erhaltung oder Verbesserung der durch die Einrichtung erbrachten Leistungen verwendet werden."

Begründung

Zu Artikel 9 (Änderung des Umsatzsteuergesetzes)

Zu Nummer 2 Buchstabe c

§ 4 Nummer 23 Satz 1 Buchstabe c

Der Regierungsentwurf sieht eine klarstellende Ergänzung des § 4 Nummer 23 Buchstabe c UStG im Hinblick auf Beherbergungsleistungen gegenüber Studierenden und Schülern an Hochschulen und bestimmten Schulen vor.

Mit der Änderung wird klargestellt, dass diese Ergänzung auch für entsprechende Leistungen von Kindertageseinrichtungen an Kinder und von Berufsschulheimen (früher: Lehrlings-/Lehrwohnheime) an Studierende und Schüler gilt.

Die vom Bundesrat geforderte umfassende Befreiung aller Verpflegungsdienstleistungen und Beherbergungsleistungen insbesondere auch für Personen über 27 Jahre ist auf Grund der verbindlichen unionsrechtlichen Grundlagen nicht möglich.

Anwendungs- und Inkrafttretenszeitpunkt

Die Änderungen treten entsprechend der im Regierungsentwurf für Artikel 9 vorgesehenen Inkrafttretensregelung am 1. Januar 2021 in Kraft.

Finanzielle Auswirkungen

Keine.

Erfüllungsaufwand

Keine.

Umdruck Nr. 26

Entwurf Änderungsantrag der Fraktionen CDU/CSU und SPD zu dem

Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2020 (JStG 2020)

Stichwort: Erweiterung der örtlichen Zuständigkeit nach § 1 Absatz 1 USt-ZustV auf Außengebiete, Überseegebiete und Selbstverwaltungsgebiete

Zu Artikel 19 Nummer 1 (§ 1 Absatz 1 Nummer 20 Buchstabe e und Absatz 1 Satz 2 – neu - UStZustV)

Änderung

Artikel 19 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

- 1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 20 Buchstabe e wird wie folgt gefasst:
 - "e) ungeachtet der Regelungen in den Buchstaben a bis d das Finanzamt Cottbus für alle Unternehmer, auf die das Verfahren

nach § 18 Absatz 4e, § 18j oder § 18k des Umsatzsteuergesetzes anzuwenden ist,".

b) Folgender Satz wird angefügt:

"Die örtliche Zuständigkeit nach Satz 1 gilt für die Außengebiete, Überseegebiete und Selbstverwaltungsgebiete der in Satz 1 genannten Staaten entsprechend." '

Begründung

Zu Artikel 19 Nummer 1 (Änderung des § 1 der Umsatzsteuerzuständigkeitsverordnung)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Nummer 20 Buchstabe e

Die spezielle Zuständigkeit des Finanzamts Cottbus wird um Fälle nach den §§ 18j und 18k UStG ergänzt.

Zu Buchstabe b

Satz 2 – neu –

Die örtliche Zuständigkeit der in § 1 Absatz 1 der Umsatzsteuerzuständigkeitsverordnung genannten Finanzämter wird um die jeweiligen Außengebiete, Überseegebiete und Selbstverwaltungsgebiete der in Satz 1 genannten Staaten erweitert. Somit wird eine einheitliche Zuständigkeit territorial zusammenhängender Gebiete gewährleistet.

Anwendungs- und Inkrafttretenszeitpunkt

Die Änderungen treten entsprechend der im Regierungsentwurf für Artikel 19 vorgesehenen Inkrafttretensregelung am 1. Juli 2021 in Kraft.

Finanzielle Auswirkungen

Keine.

Erfüllungsaufwand

In der Summe: Keiner (der Erfüllungsaufwand des Landes Berlin geht 1:1 auf andere Bundesländer über).

Umdruck Nr. 27

Entwurf der Fraktionen CDU/CSU und SPD zu dem Änderungsantrag

Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2020 (JStG 2020)

Stichwort: Abschaffung der starren gesetzlichen Zeitvorgaben bei der Mittelverwendung für steuerbegünstigte Körperschaften (Bundesrat Ziffer 42)

Zu Artikel 22 Nummer 8a – neu - (§ 55 Absatz 1 Nummer 5 Satz 4 - neu - AO)

Änderung

Nach Artikel 22 Nummer 8 wird folgende Nummer 8a eingefügt:

,8a. Dem § 55 Absatz 1 Nummer 5 wird folgender Satz angefügt: "Satz 1 gilt nicht für Körperschaften mit jährlichen Einnahmen von nicht mehr als 45 000 Euro."

Begründung

Zu Artikel 22 (Änderung der Abgabenordnung)

Zu Nummer 8a - neu -

§ 55 Absatz 1 Nummer 5 Satz 4 - neu -

Die Pflicht zur zeitnahen Mittelverwendung wird für kleine Körperschaften (kumulierte Einnahmen des ideellen Bereichs, des Zweckbetriebs, der Vermögensverwaltung und des steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes von nicht mehr als 45 000 Euro) abgeschafft.

Die Pflicht zur zeitnahen Mittelverwendung beinhaltet die gesetzliche Verpflichtung, Mittel (z. B. Spenden, Beiträge, Erträge aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben oder der Vermögensverwaltung) nicht dauerhaft im Vermögen der Körperschaft zu belassen, sondern möglichst zügig für steuerbegünstigte Satzungszwecke auszugeben. Steuerbegünstigte Körperschaften müssen die zeitnahe Mittelverwendung innerhalb ihrer Rechnungslegung zweckmäßigerweise über eine Mittelverwendungsrechnung nachweisen. Die Abschaffung der Zeitvorgaben für die Mittelverwendung bei kleinen Körperschaften führt hingegen zum Abbau bestehender Bürokratie, da eine Mittelverwendungsrechnung nicht mehr erforderlich ist. Ob die Körperschaft tatsächlich gemeinnützig tätig ist und wie sie ihre Mittel einsetzt, das kann die Finanzverwaltung anhand der bereits vorhandenen Buchführungsunterlagen prüfen.

Anwendungs- und Inkrafttretenszeitpunkt

Die Änderungen treten entsprechend der im Regierungsentwurf für Artikel 22 vorgesehenen Inkrafttretensregelung am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Finanzielle Auswirkungen Keine.

Erfüllungsaufwand

Veränderung des jährlichen Aufwandes Wirtschaft

Nr.	Be- zeich- nung	Para- graf und Rechts norm	Art der Vorgabe	Fallzahl	Zeit- auf- wand in Mi- nuten pro Fall	Lohn- satz in €/h	Personal- aufwand in Tsd. €	Sach- aufwand in € pro Fall	Fallzahl	Sach-auf- wand in Tsd. €	Gesamt- aufwand in Tsd. €
E.2.002	Nach- weis der Mittel- ver- wen- dung	§ 55 Ab- satz 1 Num- mer 5 AO	Infor-ma- tions- pflicht	-300.000	185,0	50,90	-47.082	-1	300.000	-300	-47.382

Veränderung des jährlichen Aufwandes Verwaltung

Nr.	Bezeichnung	Paragraf und Rechts- norm	Fall- zahl	Zeit- auf- wand in Mi- nuten pro Fall	Lohn- satz in €/h	satz in nal-		Fall- zahl	Sach-aufwand in Tsd. €	Gesamt- aufwand in Tsd. €
E.3.004	Keine Prüfung der zeitnahen Mittelver- wendung von Kör- perschaften	satz 1	300.000	4	60,53	-1.400				-1.400

Umdruck Nr. 29

Entwurf der Fraktionen CDU/CSU und SPD zu dem Änderungsantrag

Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2020 (JStG 2020)

 Stichwort: Vereinheitlichung der Regelungen zur Mittelweitergabe unter gemeinnützigen Organisationen und Vertrauensschutz bei Mittelweitergaben

(Bundesrat Ziffer 44)

Zu Artikel 22 Nummer 1 Buchstabe a – neu -, Nummer 8a und 8b - neu - (Inhaltsübersicht AO, § 58 Nummer 1 und 2 – aufgehoben - und § 58a - neu - AO)

Änderung

Artikel 22 wird wie folgt geändert:

- 17. Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
 - ,1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - h) Nach der Angabe zu § 58 wird die folgende Angabe eingefügt:
 - "§ 58a Vertrauensschutz bei Mittelweitergaben".
 - i) Nach der Angabe zu § 208 wird die folgende Angabe eingefügt:
 - "[wie Gesetzentwurf]." "
- 18. Nach Nummer 8 werden die folgenden Nummern 8a und 8b eingefügt:
 - ,8a. § 58 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
 - "1. eine Körperschaft einer anderen Körperschaft oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts Mittel für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke zuwendet. Mittel sind sämtliche Vermögenswerte der Körperschaft. Die Zuwendung von Mitteln an eine beschränkt oder unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft des privaten Rechts setzt voraus, dass diese selbst steuerbegünstigt ist. Beabsichtigt die Körperschaft, als einzige Art der Zweckverwirklichung Mittel anderen Körperschaften oder juristischen Personen des öffentlichen Rechts zuzuwenden, ist die Mittelweitergabe als Art der Zweckverwirklichung in der Satzung zu benennen,".
 - b) Nummer 2 wird aufgehoben.
 - 8b. Nach § 58 wird folgender § 58a eingefügt:

"§ 58a

Vertrauensschutz bei Mittelweitergaben

- (2) Wendet eine steuerbegünstigte Körperschaft Mittel einer anderen Körperschaft zu, darf sie unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 darauf vertrauen, dass die empfangende Körperschaft
- 1. nach § 5 Absatz 1 Nummer 9 des Körperschaftsteuergesetzes im Zeitpunkt der Zuwendung steuerbegünstigt ist und
- 2. die Zuwendung für steuerbegünstigte Zwecke verwendet.
- (3) Das Vertrauen der zuwendenden Körperschaft nach Absatz 1 ist nur schutzwürdig, wenn sich die zuwendende Körperschaft zum Zeitpunkt der Zuwendung die Steuerbegünstigung der empfangenden Körperschaft nach § 5 Absatz 1 Nummer 9 des Körperschaftsteuergesetzes hat nachweisen lassen durch eine Ausfertigung
- 1. der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid, deren Datum nicht länger als fünf Jahre zurückliegt oder
- des Freistellungsbescheids, dessen Datum nicht länger als fünf Jahre zurückliegt oder

- 3. des Bescheids über die Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a Absatz 1, dessen Datum nicht länger als drei Jahre zurückliegt, wenn der empfangenden Körperschaft bisher kein Freistellungsbescheid oder keine Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid erteilt wurde.
 - (4) Absatz 1 ist nicht anzuwenden, wenn
- der zuwendenden Körperschaft die Unrichtigkeit eines Verwaltungsakts nach Absatz 2 bekannt ist oder in Folge grober Fahrlässigkeit nicht bekannt war oder
- die zuwendende K\u00f6rperschaft eine Verwendung f\u00fcr nicht steuerbeg\u00fcnstigte Zwecke durch die empfangende K\u00f6rperschaft veranlasst hat."

Begründung

Zu Artikel 22 (Änderung der Abgabenordnung)

Zu Nummer 1 Buchstabe a - neu -

Inhaltsübersicht

Die Inhaltsübersicht wird redaktionell an den neu eingefügten § 58a AO angepasst.

Zu Nummer 8a - neu -

Zu Buchstabe a

§ 58 Nummer 1

Der neue Tatbestand des § 58 Nummer 1 AO regelt einheitlich die Mittelweitergabe. Er ersetzt die bisherigen Regelungen in § 58 Nummer 1 und 2 AO.

Nach Satz 1 des § 58 Nummer 1 AO ist es steuerbegünstigten Körperschaften gestattet, anderen Körperschaften oder juristischen Personen des öffentlichen Rechts Mittel für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke zuzuwenden. Als Mittelempfänger kommen in Betracht

- inländische steuerbegünstigte Körperschaften,
- die in § 5 Absatz 2 Nummer 2 KStG aufgeführten Körperschaften (beschränkt steuerpflichtige Körperschaften),
- juristische Personen des öffentlichen Rechts und
- ausländische Körperschaften, bei denen die spätere Verwendung der Mittel für steuerbegünstigte Zwecke ausreichend nachgewiesen wird.

Die gesetzliche Formulierung "Mittel ... zuwendet" umfasst inhaltlich auch das Tatbestandsmerkmal des bisherigen § 58 Nummer 1 AO "Mittel ... beschafft". Sie deckt sowohl die klassische Mittelbeschaffungstätigkeit als auch die Weitergabe bereits vorhandener Mittel an andere Körperschaften ab.

Satz 2 definiert den Mittelbegriff. Zitiert wird dabei das Urteil des Bundesfinanzhofs vom 23. Oktober 1991 (I R 19/91, BStBl 1992 II S. 62). "Mittel" sind danach nicht nur Bar- oder Buchgeld, sondern auch alle anderen Vermögenswerte. Auch die unentgeltliche oder verbilligte Nutzungsüberlassung oder unentgeltliche oder verbilligte Erbringung einer Dienstleistung unterfallen beispielsweise dem Begriff der "Mittel".

Wendet eine Körperschaft Mittel einer beschränkt oder unbeschränkt steuerpflichtigen Körperschaft des privaten Rechts zu, bestimmt Satz 3, dass Letztere selbst steuerbegünstigt zu sein hat.

Satz 4 stellt klar, dass es sich bei der Mittelweitergabe um eine Art der Zweckverwirklichung handelt und nicht um einen eigenständigen Zweck. Das Gebot der Satzungsklarheit verlangt, dass eine Tätigkeit satzungsgemäß verankert sein muss, wenn es sich um das einzige Mittel zur Verwirklichung des geförderten Zwecks handelt. Die Regelung verlangt ausdrücklich nicht, dass die Empfängerkörperschaft die erhaltenen Mittel nur für die Satzungszwecke der Geberkörperschaft verwenden darf.

Die Regelung führt zur Rechtsklarheit in der Mittelweitergabe und erleichtert damit den Vollzug des Rechts für steuerbegünstigte Organisationen und für die Steuerverwaltung. Die Zulässigkeit der Mittelweitergabe wird tatbestandlich geregelt und die bisher bestehenden Unterschiede in den Tatbeständen des § 58 Nummer 1 AO und § 58 Nummer 2 AO bei der Beschreibung des Vorgangs der Mittelweitergabe oder des divergierenden Empfängerkreises werden beseitigt.

Zu Buchstabe b

§ 58 Nummer 2 – aufgehoben -

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 8b - neu -

§ 58a – neu –

Nach bisherigem Recht ist nicht geregelt, ob und unter welchen Voraussetzungen eine steuerbegünstigte Körperschaft schutzwürdig ist, die Mittel an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft weiterleitet. § 58a AO schließt diese Regelungslücke. Steuerbegünstigte Körperschaften dürfen ihre Mittel grundsätzlich nur dann anderen steuerbegünstigten Körperschaften überlassen, wenn der Empfänger der Mittel damit steuerbegünstigte Zwecke verwirklicht. Entfällt die Steuerbegünstigung des Empfängers der Mittel oder verwendet dieser die Mittel nicht für steuerbegünstigte Zwecke, verstößt die gebende Körperschaft an sich gegen Regelungen des Gemeinnützigkeitsrechts. Absatz 1 des § 58a AO schützt unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 das Vertrauen der gebenden Körperschaft in den Sachverhalt, dass die empfangende Körperschaft im Zeitpunkt der Zuwendung steuerbegünstigt ist und die zugewendeten Mittel für steuerbegünstigte Zwecke verwendet. Vertrauensschutz wird der zuwendenden Körperschaft nach Absatz 2 aber nur gewährt, wenn sie sich die Steuerbegünstigung der empfangenden Körperschaft hat nachweisen lassen. Der Nachweis hat dadurch zu erfolgen, dass sich die zuwendende Körperschaft eine Ausfertigung eines der in Absatz 2 aufgeführten Bescheide vorlegen lässt. Der Tatbestand des Absatzes 2 lehnt sich dabei an die Regelung des § 63 Absatz 5 AO an, die bestimmt, unter welchen Voraussetzungen steuerbegünstigte Körperschaften Zuwendungsbestätigungen ausstellen dürfen.

Absatz 3 bestimmt, unter welchen Voraussetzungen Vertrauensschutz nach Absatz 1 nicht zu gewähren ist, obwohl die Voraussetzungen des Absatzes 2 vorliegen. Das Vertrauen der zuwendenden Körperschaft ist danach nicht schutzwürdig, wenn ihr die Unrichtigkeit eines Verwaltungsakts nach Absatz 2 bekannt oder in Folge grober Fahrlässigkeit nicht bekannt war oder die zuwendende Körperschaft eine Verwendung für nicht steuerbegünstigte Zwecke durch die empfangende Körperschaft veranlasst hat.

Für Zuwendungen an juristische Personen des öffentlichen Rechts ist die Vorschrift nicht anwendbar. Zwar ist es steuerbegünstigten Körperschaften gemeinnützigkeitsrechtlich grundsätzlich gestattet, Mittel an juristische Personen des öffentlichen Rechts für steuerbegünstigte Zwecke weiterzuleiten. Die Verwaltung ist nach Artikel 20 Absatz 3 des Grundgesetzes an Gesetz und Recht gebunden,

so dass der Zuwender darauf vertrauen darf, dass eine juristische Person des öffentlichen Rechts Mittel nicht entgegen einer Zweckbestimmung für nicht steuerbegünstigte Zwecke verwendet.

Anwendungs- und Inkrafttretenszeitpunkt

Die Änderungen treten entsprechend der im Regierungsentwurf für Artikel 22 vorgesehenen Inkrafttretensregelung am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Finanzielle Auswirkungen

Keine.

Erfüllungsaufwand

Keiner.

Umdruck Nr. 30

Entwurf der Fraktionen CDU/CSU und SPD zu dem Änderungsantrag

Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2020 (JStG 2020)

Stichwort: Erweiterung des Zweckkatalogs des § 52 Absatz 2 Satz 1 AO unter anderem um "Klimaschutz"

(Bundesrat Ziffer 40)

Zu Artikel 22 Nummer 8a – neu - (§ 52 Absatz 2 Satz 1 Nummer 8, Nummer 10, Nummer 25, Nummer 26 – neu - AO)

Änderung

Nach Artikel 22 Nummer 8 wird folgende Nummer 8a eingefügt:

,8a. § 52 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 8 werden nach dem Wort "Umweltschutzes," die Wörter "einschließlich des Klimaschutzes," eingefügt.
- b) In Nummer 10 werden vor dem Semikolon am Ende die Wörter ", Förderung der Hilfe für Menschen, die auf Grund ihrer geschlechtlichen Identität oder ihrer geschlechtlichen Orientierung diskriminiert werden" eingefügt.
- c) In Nummer 22 werden die Wörter "Heimatpflege und Heimatkunde" durch die Wörter "Heimatpflege, Heimatkunde und der Ortverschönerung" ersetzt.

- d) In Nummer 25 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt.
- e) Folgende Nummer 26 wird angefügt:

"26. Förderung der Unterhaltung und Pflege von Friedhöfen und die Förderung der Unterhaltung von Gedenkstätten für nichtbestattungspflichtige Kinder und Föten."

Begründung

Zu Artikel 22 (Änderung der Abgabenordnung)

Zu Nummer 8a - neu -

Zu Buchstabe a

§ 52 Absatz 2 Satz 1 Nummer 8

Ein gemeinnütziger Zweck "Klimaschutz" steht für die gesellschaftliche Anerkennung der Mitwirkung ehrenamtlich engagierter Bürgerinnen und Bürger an lokalen Klimaschutzprozessen.

Zu den gegenwärtigen zentralen umwelt- und gesellschaftspolitischen Herausforderungen gehört die Anpassung an den Klimawandel. Die Aufnahme des Klimaschutzes in die gesetzlichen Katalogzwecke stärkt und fördert das bürgerschaftliche Engagement für Klimaschutz und Ressourceneffizienz auf lokaler Ebene. Lokale Initiativen und die dort engagierten Bürgerinnen und Bürger tragen in einer sehr wirkungsvollen Weise zum Klimaschutz vor Ort bei, indem sie konkrete Angebote schaffen, um in privaten Haushalten und in gemeinschaftlichen Projekten mehr Energie- und Ressourceneffizienz zu realisieren. Gleichzeitig stärken sie den Zusammenhalt in Nachbarschaften und laden dazu ein, sich aktiv für eine Verbesserung des Klimas und der Lebensqualität in Quartieren und Kommunen einzusetzen.

Die Erweiterung des Zweckkatalogs um den "Klimaschutz" führt zu einer ausdrücklichen gesetzlichen Hervorhebung eines Zwecks, der zwar bereits mit Hilfe anderer Zwecke, wie z. B. Umwelt- und Naturschutz überwiegend, aber möglicherweise nicht gänzlich abgedeckt werden kann.

Zu Buchstabe b

§ 52 Absatz 2 Satz 1 Nummer 10

Der Schutz von Personen, die aufgrund ihrer geschlechtlichen Identität oder ihrer geschlechtlichen Orientierung diskriminiert werden, kommt in den bestehenden Katalogzwecken nicht ausreichend zum Ausdruck. Aufgrund der gesellschaftlichen Entwicklung erfolgt eine Anpassung des Gemeinnützigkeitsrechts.

Durch die Aufnahme der Formulierung in den Zweckkatalog wird eine moderne gesellschaftliche Entwicklung begleitet und auch die gesellschaftliche Anerkennung aller geschlechtlichen Identitäten bzw. geschlechtlicher Orientierungen gefördert.

Zu Buchstabe c

§ 52 Absatz 2 Satz 1 Nummer 22

Die Erweiterung der Katalogzwecke des § 52 Absatz 2 AO um die "Förderung der Ortsverschönerung" bündelt die in den verschiedenen Katalogzwecken enthaltenen Aspekte, wie z. B. Landschaftspflege, Heimatpflege, Naturschutz und Denkmalpflege in einem für die Entwicklung und Attraktivität des ländlichen Raumes zentralen Punkt. Darin liegt auch eine Bürokratieentlastung für Vereine, die die Vielzahl dieser Zwecke in ihrer Satzung aufgenommen haben und bisher deren gleichbedeutende Verfolgung auch dokumentieren und nachweisen mussten. Der Verschönerungsaspekt umfasst auch grundlegende Maßnahmen für die Verbesserung der örtlichen Lebensqualität im Dorf bzw. im Stadtteil. Dadurch

wird vor allem auch die Bedeutung des ländlichen Raums bzw. des örtlichen Stadtteils als wichtiger Lebensraum für Menschen, Tiere und Pflanzen betont. Der Aspekt der Wirtschaftsförderung fällt ausdrücklich nicht darunter.

Zu Buchstaben d und e

§ 52 Absatz 2 Satz 1 Nummer 25 und 26 – neu –

Soweit eine private Organisation die Friedhofsverwaltung, einschließlich der Pflege und Unterhaltung des Friedhofsgeländes und seiner Baulichkeiten, selbstlos, ausschließlich und unmittelbar wahrnimmt, kann dies künftig als Förderung der Allgemeinheit im Sinne des § 52 AO eingeordnet werden.

Grundsätzlich obliegt der öffentlichen Hand die Friedhofsverwaltung. Soweit dabei Aufgaben des Bestattungswesens wahrgenommen werden handelt es sich um einen Hoheitsbetrieb. Dazu gehören neben dem eigentlichen Vorgang der Bestattung, die Grabfundamentierung, das Vorhalten aller erforderlichen Einrichtungen und Vorrichtungen sowie die notwendigerweise anfallenden Dienstleistungen wie Wächterdienste, Sargaufbewahrung, Sargtransportdienste im Friedhofsbereich, Totengeleit, Kranzannahme, Graben der Gruft und ähnliche Leistungen. Ferner sind dem Hoheitsbetrieb solche Leistungen zuzuordnen, die kraft Herkommens oder allgemeiner Übung allein von der Friedhofsverwaltung erbracht oder allgemein als ein unverzichtbarer Bestandteil einer würdigen Bestattung angesehen werden, z. B. Läuten der Glocken, übliche Ausschmückung des ausgehobenen Grabes, musikalische Umrahmung der Trauerfeier.

Die Regelung fördert darüber hinaus Organisationen, die die Unterhaltung von Gedenkstätten für sogenannte "Sternenkinder" übernehmen, die nach dem jeweiligen Landesbestattungsgesetz nicht bestattet werden können, als einen Ort der Trauer für die betroffene Familie. Die seelsorgerische Betreuung der Angehörigen ist wie bisher als Förderung mildtätiger Zwecke gemäß § 53 AO anzusehen.

Anwendungs- und Inkrafttretenszeitpunkt

Die Änderungen treten entsprechend der im Regierungsentwurf für Artikel 22 vorgesehenen Inkrafttretensregelung am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Finanzielle Auswirkungen

Keine

Erfüllungsaufwand

Veränderung des jährlichen Aufwandes Wirtschaft

Nr.	Bezeich- nung	Para- graf und Rechts- norm	Art der Vor- gabe	Fall- zahl	Zeit- auf- wan d in Mi- nu- ten pro Fall	Lohn- satz in €/h	Perso- nal- auf- wand in Tsd. €	Sach- auf- wand in € pro Fall	Fall- zahl	Sach- auf- wand in Tsd. €	Gesamt- aufwand in Tsd. €
E.2.001	Spenden- quittun- gen aus- stellen (neue Zwecke)	§ 52 Ab- satz 2 Satz 1 AO	Infor- ma- tions- pflicht	25.000	3,0	34,50	43	1	25.000	25	68

Umstellungsaufwand Wirtschaft

E.2.001	Spendenquittun- gen ausstellen	§ 52 Ab-	Infor- ma-	500	10	34,50	3	0	0	3
	(neue Zwecke wie z. B. Klima- schutz)	satz 2 Satz 1 AO	tions- pflicht							

Veränderung des jährlichen Aufwandes Verwaltung

Nr.	Bezeichnung	Paragraf Fall- und zahl Rechts- norm		Zeit- auf- wand in Mi- nuten pro Fall	Lohn- satz in €/h	Personal- auf- wand in Tsd.	Sach- auf- wand in € pro Fall	Fall- zahl	Sach- auf- wand in Tsd. €	Ge- samt- auf- wand in Tsd. €
E.3.003	Prüfung der Gemein- nützigkeit neuer Kör- perschaften durch Ein- führung neuer Zwecke	**		30,0	41,94	21				21

Umdruck Nr. 33

Entwurf der Fraktionen CDU/CSU und SPD zu dem Änderungsantrag

Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2020 (JStG 2020)

Stichwort: Ergänzung des § 60a AO um eine Ablehnungs-/Aufhebungs-möglichkeit bei bereits bekannten Verstößen gegen die tatsächliche Geschäftsführung

(Bundesrat Ziffer 45)

Zu Artikel 22 Nummer 8a – neu - (§ 60a Absatz 6 - neu - AO)

Änderung

Nach Artikel 22 Nummer 8 wird folgende Nummer 8a eingefügt:

,8a. Dem § 60a wird folgender Absatz angefügt:

"(6) Liegen bis zum Zeitpunkt des Erlasses des erstmaligen Körperschaftsteuerbescheids oder Freistellungsbescheids bereits Erkenntnisse vor, dass die tatsächliche Geschäftsführung gegen die satzungsmäßigen Voraussetzungen verstößt, ist die Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach Absatz 1 Satz 1 abzulehnen. Satz 1 gilt entsprechend für die Aufhebung bestehender Feststellungen nach § 60a." '

Begründung

Zu Artikel 22 (Änderung der Abgabenordnung)

Zu Nummer 8a - neu -

§ 60a Absatz 6 – neu –

Ziel der Regelung ist, die rechtsmissbräuchliche Verwendung des Feststellungsbescheids nach § 60a AO auszuschließen. Damit kann in Missbrauchsfällen – wie

z. B. bei extremistischen Organisationen – der Rechtsschein der Gemeinnützigkeit beseitigt bzw. das Entstehen eines Rechtsscheins verhindert werden. Dies erhöht auch das Vertrauen des Spenders auf die korrekte Verwendung der von ihm zugewendeten Spende.

Die Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen wird gemäß § 60a AO gesondert festgestellt. Auch nachträgliche Verstöße – zwischen Erlass des Feststellungsbescheids und Veranlagung zur Körperschaftsteuer – können erst im Veranlagungsverfahren berücksichtigt werden. Die Aufhebungs- und Korrekturvorschriften in § 60a Absatz 4 und 5 AO finden bei Verstößen gegen die Anforderungen an die tatsächliche Geschäftsführung keine Anwendung.

Die tatsächliche Geschäftsführung der gemeinnützigen Einrichtung wird aber erst im späteren Veranlagungsverfahren überprüft. Motiv für die Einführung eines § 60a AO war, das Verfahren zur Anerkennung der Gemeinnützigkeit zu beschleunigen. Auch wenn im Zeitpunkt der Entscheidung über den Erlass des Feststellungsbescheids bereits Erkenntnisse vorliegen, dass die tatsächliche Geschäftsführung nicht den Anforderungen des § 51 AO oder des § 63 AO genügt, ist nach der Entscheidung des Finanzgerichts Baden-Württemberg vom 5. März 2018 - 10 K 3622/16 – entgegen der Verwaltungsauffassung in Nummer 2 des AEAO zu § 60a Absatz 1 AO – ein Feststellungsbescheid nach § 60a AO zu erteilen. Die Ergänzung dient daher auch der Rechtsklarheit.

Die Feststellung der Satzungsmäßigkeit hat Bindungswirkung für Steuerbefreiungen der Körperschaft - insbesondere der Kapitalertragsteuer - und für den ertragsteuerlichen Spendenabzug (§ 10b EStG) beim Förderer der Körperschaft.

Anwendungs- und Inkrafttretenszeitpunkt

Die Änderungen treten entsprechend der im Regierungsentwurf für Artikel 22 vorgesehenen Inkrafttretensregelung am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Finanzielle Auswirkungen

Geringfügig.

Erfüllungsaufwand

Keiner.

Umdruck Nr. 34

Entwurf der Fraktionen CDU/CSU und SPD zu dem

Änderungsantrag

Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2020 (JStG 2020)

Stichwort: Erhöhung der Freigrenze des § 64 Absatz 3 AO von 35 000 Euro auf 45 000 Euro (Bundesrat Ziffer 46)

Zu Artikel 22 Nummer 8a - neu - (§ 64 Absatz 3 AO)

Änderung

Nach Artikel 22 Nummer 8 wird folgende Nummer 8a eingefügt:

,8a. In § 64 Absatz 3 wird die Angabe "35 000 Euro" durch die Angabe "45 000 Euro" ersetzt."

Begründung

Zu Artikel 22 (Änderung der Abgabenordnung)

Zu Nummer 8a - neu -

§ 64 Absatz 3

Der § 64 Absatz 3 AO ist in seinen Ursprüngen als Vereinfachungsregelung in das Gesetz aufgenommen worden. Steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe, die von steuerbegünstigten Körperschaften neben ihrer ideellen Tätigkeit unterhalten werden und die lediglich geringe Umsätze erwirtschaften, werden mit ihren Gewinnen von einer Körperschaft- und Gewerbesteuerbelastung freigestellt. Dennoch besteht für jede gemeinnützige Organisation eine Rechtspflicht nach § 55 Absatz 1 Nummer 1 Satz 1 AO auch die durch wirtschaftliche Geschäftsbetriebe erwirtschafteten Mittel für ihre gemeinnützigen Zwecke zu verwenden. Die Erhöhung der Freigrenze auf insgesamt 45 000 Euro stärkt und unterstützt daher auch die Mittelbeschaffungsbemühungen.

Anwendungs- und Inkrafttretenszeitpunkt

Die Änderungen treten entsprechend der im Regierungsentwurf für Artikel 22 vorgesehenen Inkrafttretensregelung am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Finanzielle Auswirkungen

Steuermindereinnahmen von ca. 5 Millionen Euro pro Jahr.

Erfüllungsaufwand

Veränderung des jährlichen Aufwandes Wirtschaft

Nr.	Bezeichnung	Paragraf und Rechts- norm	Art Vorga	der abe	Fallzahl	Zeitauf- wand in Minuten pro Fall	Lohnsatz in €/h	Personal- aufwand in Tsd. €	Sach- aufwand in € pro Fall	Fall- zahl	Sach- auf- wand in Tsd.	Gesamtaufwand in Tsd. €
		noi m				рготан			Tan		€	

Zu Artikel 22 Nummer 15a – neu - (§ 184 Absatz 3 Satz 2 - neu - AO) und zu Artikel 23 Nummer 6 – neu - (Artikel 97 ung 5 - neu -)

E.2.004	Gewerbesteuer- erklärung	§ 14a Satz 1 Ge- wStG; §64 Absatz 3 AO	Informa- tions- pflicht	-30.000	159	50,90	-4.047	-1	30.000	-30	-4.077
E.2.005	Körperschaft- steuererklärung	§ 31 Ab- satz 1 Satz 1 KStG; § 64 Absatz 3 AO	Informations- pflicht	-30.000	167	50,90	-4.250	-1	30.000	-30	-4.280

Veränderung des jährlichen Aufwandes Verwaltung

Nr.	Bezeichnung	Paragraf und Rechts- norm	Fallzahl	Zeitauf- wand in Minuten pro Fall	Lohnsatz in €/h	Personal- aufwand in Tsd. €	Sach- aufwand in € pro Fall	Fall- zahl	Sach- auf- wand in Tsd. €	Gesamtaufwand in Tsd. €
E.3.007	Steuerbe- scheide (Kör- perschaftsteuer und Gewerbe- steuer)	§ 64 Absatz 3 AO	-30.000	123	52,31	-3.700				-3.700

Umdruck Nr. 38

Entwurf der Fraktionen CDU/CSU und SPD zu dem Änderungsantrag

Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2020 (JStG 2020)

Stichwort: Abrufverfahren von Steuermessbeträgen

19. Nach Artikel 22 Nummer 15 wird folgende Nummer 15a eingefügt:

Artikel 3,15a. Dem § 184 Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

"Die Mitteilungen an die Gemeinden erfolgen durch Bereitstellung zum Abruf; § 87a Absatz 8 und § 87b Absatz 1 der Abgabenordnung gelten dabei entsprechend." '

20. Dem Artikel 23 wird folgende Nummer 6 angefügt:

Artikel 4,6. Folgender § 35 wird angefügt:

"§ 35

Abrufverfahren von Steuermessbeträgen

§ 184 Absatz 3 Satz 2 der Abgabenordnung findet erstmals für Steuermessbeträge Anwendung, die für Realsteuern des Jahres 2025 maßgeblich sind."

Begründung

Zu Artikel 22 (Änderung der Abgabenordnung)

Zu Nummer 15a - neu -

§ 184 Absatz 3 Satz 2 - neu -

Mit § 184 Absatz 3 Satz 2 AO wird für die Mitteilung der Steuermessbeträge an die Gemeinden das elektronische Abrufverfahren festgeschrieben. Damit wird im Bereich der Realsteuern die Digitalisierung vorangetrieben. Bei der Gewerbesteuer ist bereits heute das Abrufverfahren der Gewerbesteuermessbeträge für die Gemeinden fakultativ möglich. Bei der Umsetzung der Grundsteuerreform hat sich der Gesetzgeber für ein weitgehend automationstechnisch unterstütztes Verfahren bei der Grundsteuererhebung ausgesprochen. Entsprechendes gilt auch für die Kommunikationswege mit den rund 11 000 Gemeinden und Gemeindeverbänden in Deutschland. (BT-Drucks. 19/11085, S. 82). Durch die Einbindung der Kommunen in das automatisierte Bewertungs- und Grundsteuermessbetragsverfahren wird zugleich das Ziel einer rechtssicheren und zeitgemäßen Ausgestaltung der Grundsteuer für die Gemeinden erreicht (ebd., S. 85). Mit § 184 Absatz 3 Satz 2 AO wird der Wille des Gesetzgebers rechtlich verbindlich festgeschrieben. Für das Verfahren ist eine einmalige Anmeldung der jeweiligen Gemeinde über Elster erforderlich. Ein Großteil der Gemeinden dürfte bereits über die Gewerbesteuer angebunden sein.

Zu Artikel 23 (Änderung des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung)

Zu Nummer 6 - neu -

Artikel 97 § 35 - neu -

Art. 97 § 35 des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung enthält eine Anwendungsregel für die erstmalige Anwendung von § 184 Absatz 3 Satz 2 AO und bestimmt, dass das elektronische Abrufverfahren erstmals für die

Steuermessbeträge Anwendung findet, die für die Realsteuern des Jahres 2025 maßgeblich sind.

Anwendungs- und Inkrafttretenszeitpunkt

Die Änderungen treten entsprechend der im Regierungsentwurf für die Artikel 22 und 23 vorgesehenen Inkrafttretensregelung am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Finanzielle Auswirkungen

Keine.

Erfüllungsaufwand

Durch die Regelung wird klargestellt, dass die Messbeträge ausschließlich elektronisch abgerufen werden und deshalb kein personeller Aufwand in den Finanzämtern zu leisten ist. Da bereits ein Großteil der Gemeinden über die Gewerbesteuer angebunden sind, wird von geringfügigem, nicht bezifferbarem Mehraufwand ausgegangen.

Umdruck Nr. 39

Entwurf der Fraktionen CDU/CSU und SPD zu dem Änderungsantrag

Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2020 (JStG 2020)

Stichwort: Unterbrechung der Zahlungsverjährung (Bundesrat Ziffer 53)

Zu Artikel 22 Nummer 17 – neu - (§ 231 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 und Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 AO)

Änderung

Artikel 22 wird folgende Nummer 17 angefügt:

,17. In § 231 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 und Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 wird jeweils die Angabe "§ 294 Absatz 1" durch die Wörter "§ 210 oder § 294 Absatz 1" ersetzt.'

Begründung

Zu Artikel 22 (Änderung der Abgabenordnung)

Zu Nummer 17 - neu -

§ 231 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 und Absatz 2 Satz 1 Nummer 5

Zeigt der Insolvenzverwalter die Masseunzulänglichkeit nach § 208 InsO an, so dürfen die bis zu diesem Zeitpunkt begründeten Masseverbindlichkeiten (Altmasseverbindlichkeiten) nicht mehr vollstreckt werden (§ 210 InsO i. V. m. § 209 Abs. 1 Nr. 3 InsO). Nach Beendigung/Aufhebung des Insolvenzverfahrens bestehen keine Vollstreckungsverbote mehr mit der Folge, dass die Ansprüche gegenüber dem Steuerpflichtigen verfolgt werden können (vgl. BFH-Urteil vom 28. November 2017, VII R 1/16, BStBl 2018 II S. 457). Sie werden nicht von der Restschuldbefreiung (§§ 286 ff. InsO) erfasst. Ebenso ist das Vollstreckungsverbot nach Überwindung der Masseunzulänglichkeit und Rückkehr ins reguläre Insolvenzverfahren nicht mehr anzuwenden (vgl. BFH-Urteil vom 17. September 2019, VII R 31/18).

Die Anzeige der Masseunzulänglichkeit oder die Aufnahme der Altmasseverbindlichkeiten in eine vom Insolvenzverwalter zu führende Liste bewirken jedoch bisher keine Unterbrechung der Verjährung gem. § 231 AO (vgl. auch BGH-Urteil vom 14. Dezember 2017, IX ZR 118/17). Um eine Verjährung der Ansprüche zu verhindern, muss das Finanzamt - trotz Vollstreckungsverbot - eine verjährungsunterbrechende Maßnahme (i. d. R. schriftliche Geltendmachung) ergreifen. Dies führt einerseits zu mehr Verwaltungsaufwand und andererseits wegen des gesetzlichen Vollstreckungsverbots möglicherweise auch zu Irritationen beim Insolvenzschuldner bzw. Insolvenzverwalter.

Durch die Ergänzung der Absätze 1 und 2 wird – analog zum Vollstreckungsverbot nach § 294 Absatz 1 InsO während der Wohlverhaltensphase – sichergestellt, dass eine Zahlungsverjährung dieser Steueransprüche bis zum Wegfall des Vollstreckungsverbots gehemmt ist.

Anwendungs- und Inkrafttretenszeitpunkt

Die Änderungen treten entsprechend der im Regierungsentwurf für Artikel 22 vorgesehenen Inkrafttretensregelung am 1. Januar 2020 in Kraft.

Finanzielle Auswirkungen

Keine.

Erfüllungsaufwand

Für die Steuerverwaltungen der Länder entsteht ein Minderaufwand, der nicht näher bezifferbar ist.

Umdruck Nr. 40

Entwurf der Fraktionen CDU/CSU und SPD zu dem Änderungsantrag

Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2020 (JStG 2020)

Stichwort: Vereinfachung der Abfassung von Einspruchsentscheidungen bei einer Vielzahl von am Einspruchsverfahren Beteiligten (Bundesrat Ziffer 55)

Zu Artikel 22 Nummer 17 - neu - (§ 366 Satz 2 - neu - AO)

Änderung

Dem Artikel 22 wird folgende Nummer angefügt:

,17. Dem § 366 wird folgender Satz angefügt:

"Betrifft die Einspruchsentscheidung eine gesonderte und einheitliche Feststellung im Sinne des § 180 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a und sind mehr als 50 Personen gemäß § 359 am Verfahren beteiligt, so kann auf die Nennung sämtlicher Einspruchsführer und Hinzugezogenen im Rubrum der Einspruchsentscheidung verzichtet werden, wenn dort die Person, der diese Einspruchsentscheidung jeweils bekannt gegeben wird, und die Anzahl der übrigen nicht namentlich bezeichneten Beteiligten angegeben wird."

Begründung

Zu Artikel 22 (Änderung der Abgabenordnung)

Zu Nummer 17 - neu -

§ 366 Satz 2 - neu -

Der neue Satz 2 dient der Vereinfachung der Abwicklung von Einspruchsverfahren gegen Feststellungsbescheide bei Publikumsgesellschaften.

Für das Verfahren über den Einspruch gelten grundsätzlich die für den Erlass des angefochtenen Verwaltungsakts geltenden Verfahrensvorschriften sinngemäß (§ 365 Absatz 1 AO). Voraussetzung für die Wirksamkeit eines Verwaltungsakts ist, dass er inhaltlich hinreichend bestimmt ist (§ 119 Absatz 1 AO) und dass er demjenigen, für den er bestimmt ist oder der von ihm betroffen wird, bekannt gegeben wird (§ 122 Absatz 1, § 124 Absatz 1 AO). Im Rubrum jeder Einspruchsentscheidung sind daher neben dem Gegenstand der Entscheidung unter anderem auch die Beteiligten des Einspruchsverfahrens (§ 359 AO), insbesondere der oder die Einspruchsführer, namentlich zu bezeichnen.

Bescheide über gesonderte und einheitliche Feststellungen gemäß § 180 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a AO richten sich an die einzelnen Gesellschafter oder Gemeinschafter (Mitglieder), die den Gegenstand der Feststellung (z. B. Einkünfte) anteilig zu versteuern haben und denen er deshalb zuzurechnen ist (§ 179 Absatz 2 AO). Ein derartiger Feststellungsbescheid erlangt bisher nur dann volle Wirksamkeit, wenn er allen Feststellungsbeteiligten – ggf. über einen (gemeinsamen) Empfangsbevollmächtigten (§ 183 AO) – bekannt gegeben wird. Zwar gelten insoweit Anfechtungsbeschränkungen mit der Folge, dass grundsätzlich nicht jeder Feststellungsbeteiligte uneingeschränkt einspruchsbefugt ist, gleichwohl kann sich die Situation ergeben, dass dennoch eine Vielzahl von Beteiligten oder auch alle Einspruch einlegen können (z. B. über § 352 Absatz 1 Nummer 2 bis 5 AO).

Wurde gegen einen Bescheid über die gesonderte und einheitliche Feststellung durch einzelne Mitglieder Einspruch erhoben, sind sie (einzeln) als Einspruchsführer zu bezeichnen und im Rubrum anzuführen. Gleiches gilt für zu dem Einspruchsverfahren nach § 360 AO hinzugezogene Dritte.

Bei Publikumsgesellschaften mit mehreren hundert (oder sogar tausend) Mitgliedern kann von einer Vielzahl dieser Personen (befugt) Einspruch eingelegt werden. Die restlichen Beteiligten müssen wegen der Wirkung der gesonderten und einheitlichen Feststellung gem. § 360 Absatz 3 oder 5 AO notwendig hinzugezogen werden. Ist in diesen Fällen zudem gemäß § 183 Absatz 2 AO eine Einzelbekanntgabe vorzunehmen, beispielsweise, weil die Gesellschaft

durch Insolvenz aufgelöst wurde, kann sich die Gesamtzahl der von der Finanzverwaltung auszufertigenden Entscheidungen – selbst wenn alle am Einspruchsverfahren Beteiligten lediglich in Tabellenform aufgelistet werden – auf mehrere hunderttausend Blätter aufsummieren.

Zur Schonung von Ressourcen und aus Kostengründen soll deshalb die Möglichkeit einer vereinfachten Bescheidung in den Fällen geschaffen werden, in denen mehr als 50 Beteiligte i. S. d. § 359 AO im Rubrum anzuführen wären. Mit dem neuen Satz 2 ist es künftig möglich bzw. ausreichend, wenn nur jeweils ein oder wenige Einspruchsführer und ggf. Hinzugezogene, jedenfalls aber die Person, der die Einspruchsentscheidung bekannt gegeben wird, namentlich und die übrigen Einspruchsführer und Hinzugezogenen nur zahlenmäßig benannt werden.

Anwendungs- und Inkrafttretenszeitpunkt

Die Änderungen treten entsprechend der im Regierungsentwurf für Artikel 22 vorgesehenen Inkrafttretensregelung am Tag nach der Verkündung in Kraft und gelten dann nach allgemeinen Grundsätzen in allen zu diesem Zeitpunkt offenen Verfahren.

Finanzielle Auswirkungen

Keine.

Erfüllungsaufwand

Für die Steuerverwaltungen der Länder entsteht ein Minderaufwand von rund 3,5 Mio. Euro.